
Landes-Feuerwehrfonds

Abkürzungsverzeichnis

ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
EStG 1988	Einkommenssteuergesetz 1988
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
FAFT	Fachausschuss Feuerwehrtechnik Tirol
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
LFF	Landes-Feuerwehrfonds
LFG 2001	Landes-Feuerwehrgesetz 2001
LFS	Landes-Feuerweherschule
LFI	Landes-Feuerwehrinspektor
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
TKW	Tauernkraftwerk
TLO	Tiroler Landesordnung
v.a.	vor allem
WAS	Warn- und Alarmsystem

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Oktober 2009 bis April 2010

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-1104/16, 2.6.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen	1
2. Überblick über die Gebarung des LFF	10
3. Zahlungen für die Bezirks-Feuerwehriinspektoren.....	16
4. Zuschüsse an Verbände.....	20
4.1. Überblick.....	20
4.2. Bezirks-Feuerwehrverbände	22
4.3 Landes-Feuerwehrverband	23
5. Förderungen für die Beschaffung von Ausrüstungen der Feuerwehren.....	26
5.1 Überblick.....	26
5.2. Beihilfen an Gemeinden	32
5.3. Beihilfen aus Bundesmitteln für Katastropheneinsatzgeräte	35
5.4. Bezirksweise Verteilung	38
5.5. Zuschüsse für Portalfeuerwehren aus ASFINAG-Mitteln	39
6. Zuschüsse für das Warn- und Alarmsystem.....	42
6.1. Überblick.....	42
6.2. Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems	43
6.3. TIWAG und TKW Beiträge	44
6.4. Endgeräte für das neue WAS.....	47
7. Zuschüsse an den Verein „Tiroler Landeskommission für Brandverhütung“.....	50
8. Sonstige Ausgaben	53
9. Zusammenfassende Bemerkungen.....	54
10. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO	57

Anhang: Stellungnahme der Regierung

Bericht über den Landes-Feuerwehrfonds

Gemäß § 29 Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (LFG 2001), LGBl. Nr. 89/2002, dient der LFF zur Förderung der Maßnahmen und der Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Brandverhütung.

Das Landeskrollamt hat letztmalig im Jahr 1989 eine Gebarungsüberprüfung des LFF durchgeführt. Nach nunmehr elf Jahren sah es der LRH daher für angebracht, eine neuerliche Prüfung im Hinblick auf die rechtmäßige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel vorzunehmen.

Prüfzuständigkeit

Mit Schreiben vom 14.10.2009 erteilte der LRHD den entsprechenden Prüfauftrag. Die Prüfzuständigkeit des LRH ist in Art. 67 Abs. 4 lit. b TLO 1989, iVm § 1 Abs. 1 lit. b Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003, begründet.

Eine Prüferin des LRH nahm in der Zeit vom 16. - 20.11.2009 Einsicht in ausgewählte Akten. Zudem wurden spezielle Auswertungen angefordert und vom Landes-Feuerwehriinspektor (LFI) übermittelt. Da die Buchhaltung des LFF über den Landesrechnungsdienst der Abteilung Buchhaltung im Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt, stand dem LRH der Zugriff auf dieses System zur Verfügung.

Prüfungsart

Die Prüfung wurde in Form einer allgemeinen Prüfung durchgeführt. Auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse wurde der vorliegende Prüfbericht erstellt.

1. Rahmenbedingungen

Da der LFF gemäß § 29 LFG 2001 zur Förderung der Maßnahmen und der Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Brandverhütung dient und somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Finanzierung der Feuerwehren steht, wird im Folgenden ein kurzer Überblick über das Feuerwehrwesen in Tirol und dessen Finanzierungsstruktur gegeben.

politische Zuständigkeit
 Im Rahmen der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist für das Feuerwehrwesen, zu dem auch die Verwaltung des LFF gehört, LHStv. Anton Steixner zuständig.

Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung
 Nach der derzeit gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung werden die fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wahrgenommen.

Rechtsgrundlage
 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Feuerwehrwesen sind die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und das LFG 2001, das im Wesentlichen die Aufgaben und die Struktur der Feuerwehr regelt.

Aufgaben
 Die wesentlichen Aufgaben der Feuerwehr umfassen

- den Brandschutz
- die Katastrophenhilfe sowie
- technische Hilfsdienste

Anzahl der Feuerwehren
 In Tirol gibt es

- 340 Freiwillige Feuerwehren
- 1 Berufsfeuerwehr in der Landeshauptstadt Innsbruck und
- 21 Betriebsfeuerwehren.

Die folgende Tabelle zeigt - gegliedert nach der Gesamtzahl der Feuerwehren im Bezirk - einen Überblick über die Feuerwehren und die Feuerwehrgebäude. Zusätzlich zu den 362 Feuerwehren gibt es 113 selbstständige Löschgruppen (SLG). Jede Feuerwehr verfügt über ein Feuerwehrgerätehaus, für die SLG stehen kleinere Gebäude („Garagen“) zur Verfügung.

Anzahl der Feuerwehren und Feuerwehrgebäude in Tirol

	FF	BtF	BF	gesamt	SLG
Innsbruck-Land	70	6	0	76	20
Schwaz	41	6	0	47	19
Kufstein	42	4	0	46	10
Reutte	40	1	0	41	11
Lienz	38	2	0	40	16

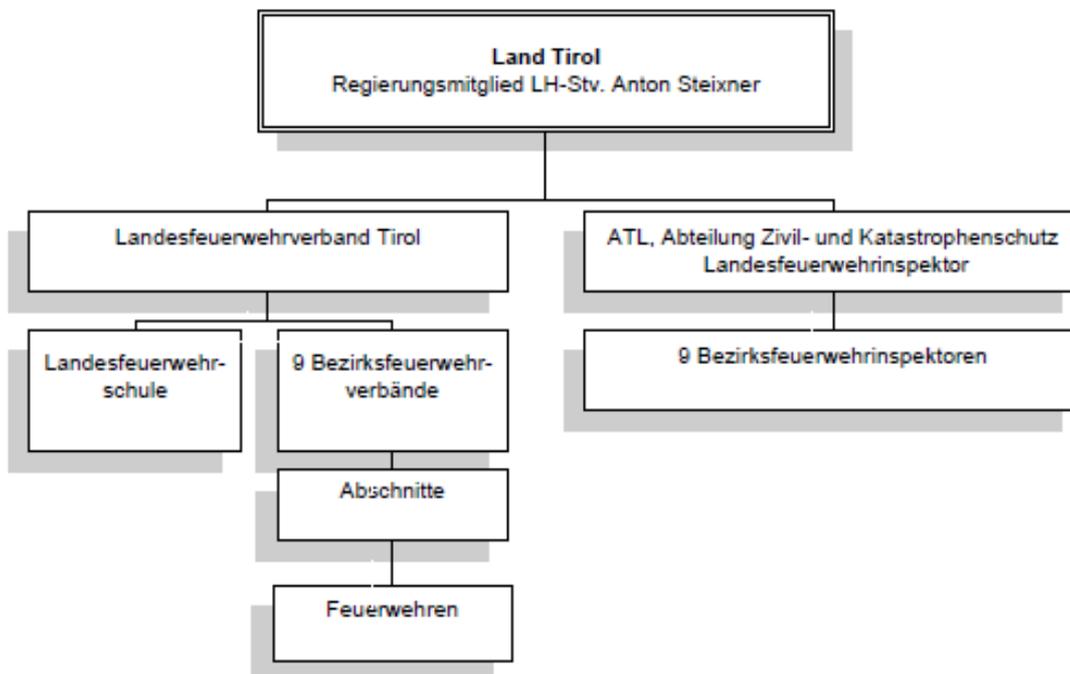
	FF	BtF	BF	gesamt	SLG
Imst	39	0	0	39	18
Landeck	35	1	0	36	17
Kitzbüchel	25	0	0	25	2
Innsbruck- Stadt	10	1	1	12	0
Summe	340	21	1	362	113

Im Jahr 2008 zählten die Tiroler Feuerwehren 32.409 Mitglieder, davon

- Aktive: 23.403
- Jugend: 1.312
- Reserve: 7.694

Struktur

Die Struktur des Feuerwehrwesens in Tirol ist aus dem folgenden Organigramm ersichtlich:



überörtliche Struktur - Die Feuerwehren eines politischen Bezirkes bilden jeweils einen Bezirks-Feuerwehrverband, der Landes-Feuerwehrverband Tirol besteht aus den neun Bezirks-Feuerwehrverbänden. Die Landes-

Feuerwehrverbände sind im ÖBFV zusammenfasst.

Aufsicht	Entsprechend den Bestimmungen des LFG 2001 hat die Gemeinde die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren auszuüben, die Landesregierung hat darüber zu wachen, dass die Feuerwehrverbände die bestehenden Gesetze und die Satzungen beachten. Die Landesregierung hat zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in allen Angelegenheiten der Brandverhütung einen LFI und erforderlichenfalls für jeden politischen Bezirk einen Bezirks-Feuerwehrinspektor auf fünf Jahre zu bestellen. Während der LFI hauptberuflich zu bestellen ist, versehen die Bezirks-Feuerwehrinspektoren ihren Dienst ehrenamtlich.
Landes- Feuerwehrinspektor	Zum LFI ist ein Landesbediensteter bestellt, welcher der für die fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens zuständigen Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz im Amt der Tiroler Landesregierung zugeteilt ist. Sein Büro ist jedoch nicht in den Amtsräumen der Landesverwaltung, sondern in der LFS in Telfs untergebracht.
Finanzierungsstruktur	<p>Das Feuerwehrwesen wird im Wesentlichen durch</p> <ul style="list-style-type: none">• die Gemeinden• das Land Tirol und• Zuschüsse des Bundes <p>finanziert.</p> <p>Ein wesentliches Charakteristikum der Feuerwehren liegt darin, dass – mit Ausnahme der Berufsfeuerwehr in Innsbruck sowie der Betriebsfeuerwehren – die Feuerwehren von Freiwilligen gebildet werden und somit in diesen Bereichen keine Personalkosten anfallen.</p> <p>Personalkosten im Sinne von Gehaltszahlungen betreffen nur das Personal des Landes-Feuerwehrverbandes, das mit Verwaltungs- und Schulungsaufgaben befasst ist, sowie den LFI.</p>
Aufgabe der Gemeinden	Gemäß den Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung und des LFG 2001 ist die Beschaffung und Erhaltung der für die Feuerwehren - mit Ausnahme der Betriebsfeuerwehren – notwendigen Ausstattung (Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser und sonstige Dienstgebäude, Dienstbekleidung, sonstige Ausrüstung, Teilnahme an Lehrgängen) Aufgabe

der Gemeinden, die auch die Kosten dafür zu tragen haben.

Zuschüsse für die Gemeinden
Zuschüsse erhalten die Gemeinden aus dem LFF, wobei über diesen Fonds auch die Katastrophenfondsmittel des Bundes ausbezahlt werden, sowie aus dem GAF.

Grundsätzlich finanzieren die Gemeinden und das Land Tirol (über den LFF) die Fahrzeuge und Ausrüstung der Feuerwehren, die Aufwendungen für die Gebäude, d.h. insbesondere die Errichtung von Feuerwehrgerätehäuser wird seit 2002 nur mehr aus GAF-Mitteln an die Gemeinden unterstützt. Ausgenommen sind Förderungen für Räume der Bezirks-Feuerwehrverbände und der Bezirkszentralen, die ebenfalls aus dem LFF gefördert werden.

Eigenaufbringung der Feuerwehren
Die Eigenaufbringung der Feuerwehren resultiert v.a. aus Sammlungen, Feuerwehrfesten oder anderen Veranstaltungen.

Aufwendungen aus dem Landeshaushalt
Zusätzlich werden direkt aus dem Landeshaushalt insbesondere die Personalaufwendungen für den LFI sowie seit 2004 wesentlich die Kosten für die Erneuerung des Warn- und Alarmierungssystems, das v.a. auch die Feuerwehren betrifft, getragen.

Mittel aus dem LFF und dem GAF
Die aus dem LFF geleisteten Aufwendungen für das Feuerwehrwesen lagen im Jahr 2008 bei € 9.113.954,- und im Jahr 2009 bei € 8.780.704,-; die GAF-Mittel beliefen sich im Jahr 2008 auf € 3.751.850,-.

„Gesamtkosten“ des Feuerwehrwesens
Im Sinne eines Versuches zur Darstellung der „Gesamtkosten“ des Feuerwehrwesens – d.h. der Feuerwehren sowie der Verbände - zeigt die folgende Tabelle die Entwicklung der Ausgaben des LFF und des GAF sowie Zahlen betreffend die Ausgaben der Gemeinden und die Eigenaufbringung der Feuerwehren.

„Gesamtkosten“ des Feuerwehrwesens (Beträge in €)

	2004	2005	2006	2007	2008	Steigerung 2004-2008
Ausgaben LFF	7.461.031	7.055.349	7.123.400	7.488.932	9.113.954	22,2%
Ausgaben GAF	3.214.800	3.250.700	3.250.060	3.253.250	3.751.850	16,7%
Summe	10.675.831	10.306.049	10.373.460	10.742.182	12.865.804	20,5%

	2004	2005	2006	2007	2008	Steigerung 2004-2008
Gemeinden lt VA	17.488.190	18.125.868	18.643.520	21.419.099	nicht verfügbar	
Eigenaufbringung FW	2.100.000	2.175.000	2.237.220	2.925.980	nicht verfügbar	

Für die Ermittlung der konkreten Höhe der Gesamtkosten des Feuerwehrwesens wären - zusätzlich zu den auf den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des LFF und des GAF beruhenden Zahlen - insbesondere die Ausgaben der Gemeinden und die Eigenaufbringung der Feuerwehren zu berücksichtigen. Diese Daten werden jedoch in der Landesverwaltung nicht zentral und systematisch erfasst.

Der Landes-Feuerwehrverband verfügt - in Zusammenhang mit der Abklärung von Investitionsförderungen - lediglich über Informationen betreffend die Voranschläge der Ortsfeuerwehren (wie in der obigen Tabelle angegeben), die naturgemäß nicht mit den tatsächlichen Aufwendungen übereinstimmen und zudem auch aufgrund unterschiedlicher Darstellungen nur bedingt aussagekräftig sind. Insbesondere ist nicht klar, inwieweit in den Voranschlägen die „erwarteten“ Förderungen bereits berücksichtigt sind.

Auf der Basis dieser sehr unpräzisen „Datenlage“ können die Kosten für das Feuerwehrwesen in Tirol (lt. Aussagen des LFI) auf ca. 32 Mio. € „geschätzt“ werden.

Ungeachtet der fehlenden Daten zeigt die Summe der Aufwendungen des LFF sowie des GAF für die Jahre 2004 - 2008 eine Steigerung von insgesamt 20,5%, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von ca. 5,10% entspricht.

Stellungnahme der Regierung

Die Steigerung der Aufwendungen des Landesfeuerwehrfonds sowie des Gemeindeausgleichsfonds für die Feuerwehren für die Jahre 2004 bis 2009 von insgesamt 20,5 %, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 5,10 % entspricht, ist Folge der gestiegenen Kosten für Gerätehausbauten und der Kostenerhöhungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten. Weiters fallen in den Betrachtungszeitraum auch massive Investitionen in die Errichtung eines neuen Warn- und Alarmierungssystems, in das digitale Funksystem und in das digitale Paging.

Die Tiroler Landesregierung hat für die Förderung von digitalen

Funkgeräten aus dem Katastrophenfonds folgende Mittel frei gegeben:

RB Kat. 21.406/458

Beihilfen an Gemeinden für Digitalfunkgeräte EURO 299.500,--

RB Kat.21.406/495

Beihilfen an Gemeinden für Digitalfunkgeräte EURO 308.000,--

Für die Förderung von digitalen Pagern wurden aus dem Landesfeuerwehrfonds an die Gemeinden folgende Beihilfen ausbezahlt:

2007 EURO 289.100,--

2008 EURO 540.680,--

2009 EURO 99.820,--

Für die Förderung von digitalen Sirenenendstellen wurden aus dem Landesfeuerwehrfonds je Endstelle EURO 2.000,-- als Beihilfe an die entsprechenden Gemeinden ausbezahlt, womit sich bei insgesamt 954 Endstellen eine Gesamtsumme von EURO 1.908.000.- ergibt.

Nachfolgende Auflistung verdeutlicht die Preissteigerung für Feuerwehrfahrzeuge zwischen den Jahren 2001 bzw. 2005 und 2009:

Anschaffungsjahr	Taktische Bezeichnung	Fahrzeugtype	Gemeinde	Gesamtkosten inkl. MwSt.	Preisdifferenz	%	% je Jahr
2001	KLF-A	MB 416 CDI 4x4	Ellbögen	91.600,00			
2009	KLF-A	Iveco Daily 55S18W 4x4	Sillian	160.000,00	68.400	74,67	9,33
2001	LF	MB 413 D 4x2	Radfeld	115.800,00			
2009	LF	MAN TGL 8.220	Niederndorf	206.000,00	90.200,00	77,89	9,74
2001	TLF 1500	Iveco 100 E 21 4x2	Wildermieming	159.200,00			
2009	TLF-A 1500	MB 1329 AF 4x4 Atego	Kaunerberg	258.000,00	98.800,00	62,06	7,76
2001	TLF-A 2000	MB Atego 1325 4x4	Birgitz	235.800,00			
2009	TLF-A 2000	MAN TGM 13.280 4x4	Gnadenwald	340.000,00	104.200,00	44,19	5,52
2005	DLK 23-12	MAN 15.285 LC 4x2	Walchsee	635.000,00			
2009	DLK 23-12	Iveco MB Atego 1529 F	Serfaus	668.000,00	33.000,00	5,20	1,30

Erklärung:	
KLF-A	Kleinlöschfahrzeug mit Allrad
LF	Löschfahrzeug
TLF 1500	Tanklöschfahrzeug mit 1500 Liter Wassertank
TLF-A 2000	Tanklöschfahrzeug mit 2000 Liter Wassertank und Allrad
DLK 23/12	Drehleiter mit Rettungskorb und 23 Meter Rettungshöhe bei 12 Meter Abstand vom Gebäude

Hinweis

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuternden Bemerkungen zum LFG 2001 hingewiesen, in denen festgehalten wurde, dass es „möglich sein sollte, die Kosten nicht weiter anwachsen zu lassen.“

Vielmehr ist eine geringfügige Kostensenkung zu erwarten.“

Maßgebliche Gründe dafür wurden in

- der Wahl qualifizierter Orts-Feuerwehrkommandanten,
- der Mitwirkung der Bürgermeister bei der Bestimmung der Stärke und Gliederung der Feuerwehren,
- den Richtlinien über die Ausrüstung, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger der Lasten des Feuerwehrwesens (insbesondere des LFF und der Gemeinden) berücksichtigen müssen,
- ferner durch eine Umlegung der Kosten namentlich technischer Hilfsdienste auf die Verursacher

gesehen.

Kritik
keine umfassende
Kostenerfassung

Der LRH stellt dazu kritisch fest, dass trotz dieser Vorgabe kein Instrument zur vollständigen Kostenerfassung und Kostenrechnung für das Feuerwehrwesen etabliert wurde, wobei eine gesamthafte und systematische Feststellung der Kosten nur unter Einbindung der Gemeinden möglich ist. Wichtig dabei wäre auch die getrennte Darstellung der Kosten für den laufenden Betrieb einerseits und die getätigten Investitionen andererseits. Mit der Errichtung des neuen Warn- und Alarmierungssystems wurde in den letzten Jahren zudem ein Projekt realisiert, dessen Kosten gesondert zu berücksichtigen wären, um die Vergleichbarkeit im Zeitablauf zu ermöglichen.

Eine Kostenrechnung stellt unbestreitbar ein sinnvolles Steuerungsinstrument dar und wird daher zunehmend in einer modernen Verwaltung als Element von Qualitätsmanagement und Wirkungsorientierung gesehen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher die Einführung einer betriebswirtschaftlich orientierten Kostenerfassung und Kostenrechnung für das Feuerwehrwesen.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine Kostenerfassung und Kostenrechnung für das Feuerwehrwesen einzuführen, ist aufgrund der wirtschaftlichen Größenordnung grundsätzlich nachvollziehbar.

Es wäre technisch und fachlich eine mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewältigende Herausforderung, die komplexe Struktur der Systempartner (Gebietskörperschaften, Verbände, Ortsfeuerwehren...), die unterschiedlichen Arten und Systeme des Rechnungswesens und die Mittelflüsse sowohl hinsichtlich der organisatorischen Positi-

onierung als auch der regelmäßigen Zusammenführung der Zahlungsflüsse in eine gemeinsame Kostenrechnung zu integrieren. Dies resultiert nicht auch zuletzt daraus, dass, wie im Bericht des Landesrechnungshofes angeführt, eine gesamthafte und systematische Feststellung der Kosten des Feuerwehrwesens in Tirol nur unter Einbindung der Gemeinden möglich ist.

Nach dem Landes-Feuerwegesetzes 2001, LGBl. Nr. 92, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2002, ist es Aufgabe der Gemeinde, für die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Berufsfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser, der sonstigen Dienstgebäude, der Dienstbekleidung und der Ausrüstung zu sorgen. Alle daraus entstehenden Kosten hat, unbeschadet einer Beitragsleistung aus dem Landes-Feuerwehrfonds, die Gemeinde zu tragen.

Die Feuerwehren erstellen einen Voranschlag, in dem die planbaren Ausgaben für Anschaffungen und den Betrieb der jeweiligen Feuerwehr erfasst werden. Dieser Voranschlag wird dem Bezirksfeuerwehrverband in Abschrift zur Kenntnis gebracht. Die Gemeinde erhält den Voranschlag mit der Bitte, die Zahlen in den Voranschlag der Gemeinde einzuarbeiten. Selbstverständlich können von der Gemeinde diesbezüglich Korrekturen und Änderungen vorgenommen werden.

Daten über die tatsächlichen Kosten des Feuerwehrwesens wie Investitionskosten für Gebäude, Geräte und Fahrzeuge, Finanzierungskosten und Betriebskosten liegen jedoch nur den Gemeinden vor. Die Einführung einer betriebswirtschaftlich orientierten Kostenerfassung und Kostenrechnung für das Feuerwehrwesen setzt aber voraus, dass die Gemeinden dem Land Tirol die erforderlichen Daten in einer entsprechenden Form zur Verfügung stellen müssten.

Die Möglichkeiten, die dezentralen Strukturen des Feuerwehrwesens auf Ebene der zentralen Förderungsverwaltung in einem einheitlichen Planungs- und Rechenwerk zu erfassen, sind hinsichtlich des dafür notwendigen Aufwandes und hinsichtlich der Bereitschaft der dezentralen Strukturen zu regelmäßigen Datenbereitstellungen zu analysieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Ausbau der mittelfristigen wirtschaftlichen Steuerung der Finanzmittel des Landes-Feuerwehrfonds und des Gemeindeausgleichsfonds zur Abdeckung des landesweiten Investitionsbedarfes im Feuerwehrwesen überlegenswert scheint.

2. Überblick über die Gebarung des LFF

Der LFF besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

Im Amt der Tiroler Landesregierung liegt die Zuständigkeit bei der mit den fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens betrauten Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, in der neben dem Vorstand der Abteilung insbesondere der LFI mit der Verwaltung des LFF befasst ist.

Dem LFI stehen in der LFS in Telfs Büroräume sowie eine Sekretärin, die zum Personal des Landes-Feuerwehrverbandes gehört, zur Verfügung. Dort befindet sich auch der Großteil der die Verwaltung des Fonds betreffenden Akten.

Die Buchhaltung des Fonds wird ebenfalls vom LFI und dessen Sekretariat vorbereitet, die Durchführung erfolgt in der Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Der Voranschlag sowie der Rechnungsabschluss und die Vermögensrechnung für den LFF werden in Abstimmung zwischen der Buchhaltung des Fonds und der Buchhaltung der Landesverwaltung erstellt.

Einnahmen- Ausgabenrechnung

Die Gebarung des Fonds wird grundsätzlich in Form einer Geldflussrechnung (Einnahmen – Ausgabenrechnung) geführt.

Aufgrund der Rechnungsabschlüsse des Fonds zeigt sich folgende Entwicklung:

Rechnungsabschlüsse des LFF (Beträge in €)

	2006	2007	2008	2009
Einnahmen	9.873.451,45	9.203.688,86	9.025.298,85	8.757.125,16
Ausgaben	7.123.399,50	7.488.931,97	9.113.954,28	8.780.703,66

	2006	2007	2008	2009
Gebarungsergebnis	2.750.051,95	1.714.756,89	- 88.655,43	- 23.578,50

Seit dem Jahr 2008 weist das Gebarungsergebnis einen Negativsaldo auf, was im Wesentlichen auf die gestiegenen Ausgaben zurückzuführen ist und zu einer Verringerung der vorhandenen Rücklagen geführt hat.

Einnahmen

Der LFF wird zu ca. 55% aus der Feuerschutzsteuer und zu ca. 30% aus Bundesmitteln aus dem Katastrophenfonds für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren dotiert; dazu kommen noch Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds für das Warn- und Alarmsystem (WAS). In Summe beliefen sich diese Mittel im Jahr 2008 auf € 7.946.496,-- und 2009 auf € 7.843.064,--.

Bei den weiteren Einnahmen handelt es sich um Kostenbeiträge der Kraftwerksbetreiber TIWAG und TKW (jetzt „Verbund Austrian Hydro Power AG) für das WAS im Flutwellenbereich ihrer Kraftwerke sowie um Kostenbeiträge der ASFINAG für Portalfeuerwehren.

Da der Landesfeuerwehrfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden sämtliche Mittel zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt und dann an den LFF weitergeleitet.

Einnahmen des LFF

Einnahmen (lt. RA)	2008		2009	
	in €	in %	in €	in %
Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer	4.989.235,19	55,28%	5.016.743,81	57,29%
Beitrag Bund f Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	2.608.670,00	28,90%	2.513.729,00	28,70%
Beitrag Bund f WAS	348.590,71	3,86%	312.590,71	3,57%
Kostenbeitrag der TKW für WAS	19.471,58	0,22%	21.525,38	0,25%
Kostenbeitrag TIWAG für WAS	38.943,16	0,43%	43.050,76	0,49%
Kostenbeitrag der ASFINAG für Portalfeuerwehren	823.000,00	9,12%	443.867,91	5,07%
Zinsen	197.388,21	2,19%	36.688,35	0,42%
Sonstige verschiedene Einnahmen			368.929,24	4,21%
Summe Einnahmen	9.025.298,85	100,00%	8.757.125,16	100,00%

Feuerschutzsteuer Die Feuerschutzsteuer ist eine spezielle Versicherungssteuer auf Feuerversicherungen und wird als Bestandteil der Prämie eingehoben. Sie ist eine ausschließliche Landesabgabe, wird jedoch nach den Bestimmungen für den Finanzausgleich vom Bund eingehoben und auf die Länder aufgeteilt. Die Feuerschutzsteuer ist zweckgebunden und muss für das Feuerwehrwesen verwendet werden.

Die Feuerschutzsteuer wird vom Bundesministerium für Finanzen vierteljährlich an die Länder überwiesen, das vierte Quartal jeweils erst im Folgejahr.

Da in den Jahren 2008 und 2009 auch die Überweisungen für das dritte Quartal erst Ende Dezember erfolgt sind, wurde im Rechnungsabschluss des Landes dafür eine Rücklage gebildet und die Beiträge im Jänner 2009 an den Fonds weitergeleitet. Der LFF hat diese Beträge im Sinne einer periodengerechten Darstellung bereits als Einnahme für 2008 bzw. 2009 verbucht und dafür eine Forderungsposition gebildet.

Die weiteren Einnahmen des Fonds werden in Zusammenhang mit den entsprechenden Ausgaben dargestellt.

nicht verbrauchte Mittel Werden vom Fonds im Laufe eines Jahres nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel verbraucht, gilt Folgendes:

Die Gelder aus der Feuerschutzsteuer, die Bundesmittel für Katastropheneinsatzgeräte und die TKW – Beiträge erhöhen das Fondsvermögen; für nicht verbrauchte TIWAG – Beiträge besteht (entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen – siehe Punkt 6.3.) ein eigenes Sparbuch, welches ebenfalls im Fondsvermögen gehalten wird.

Demgegenüber sind Mittel aus dem Bundesbeitrag für das WAS sowie ASFINAG – Mittel dem Land Tirol rückzuüberweisen und werden im Landeshaushalt einer Rücklage zugeführt.

Ausgaben Gemäß § 29 LFG dient der LFF zur Förderung der Maßnahmen und der Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Brandverhütung. Im Besonderen hat er zu dienen:

- zur Gewährung von Beihilfen zu den von den Gemeinden nach § 26 zu tragenden Aufwendungen,
- zur Bestreitung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeck-

ten Bedarfs des Landes-Feuerwehrverbandes, der LFS und der Bezirks-Feuerwehrverbände,

- zur Bestreitung der Kosten für die von der Landesregierung bestellten Feuerwehrinspektoren,
- zur Gewährung von Zuschüssen an den Verein „Tiroler Landeskommision für Brandverhütung“,
- zur Unterstützung der im Dienst verunglückten oder infolge der Ausübung des Dienstes erkrankten Feuerwehrmitglieder oder jener Personen, die vom Bürgermeister zur Mithilfe bei der Brand- und Katastrophenbekämpfung sowie bei technischer Hilfeleistung eingesetzt worden sind, sowie deren versorgungsberechtigten Angehörigen,
- zum Ersatz der Kosten für die Instandhaltung oder Neuanschaffung der in Ausübung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung sowie bei technischer Hilfeleistung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr, soweit diese Kosten nicht von den Schuldtragenden hereingebracht werden. Ein Ersatz gebührt nur insoweit, als der ersatzpflichtigen Gemeinde die Tragung dieser Kosten nicht zugemutet werden kann. Bei Betriebsfeuerwehren gehen diese Kosten zu Lasten des Betriebes, es sei denn, die Betriebsfeuerwehr ist außerhalb des Betriebes eingesetzt worden,
- zur Deckung sonstiger mit dem Feuerwehrwesen oder der Brandverhütung zusammenhängender Kosten.

Diese im Gesetz genannten Aufwendungen des LFF werden auch im Voranschlag sowie Rechnungsabschluss des Fonds gesondert ausgewiesen:

Ausgaben des LFF (Beträge in €)

Ausgaben (lt. RA)	2008	2009
Bankspesen u KEST	48.058,45	9.085,07
Kosten der Bezirks-Feuerwehrinspektoren	95.494,80	110.949,71
Sonstige Ausgaben	18.605,40	27.900,00
Betriebszuschüsse an Landes-Feuerwehrverband	2.535.900,00	2.566.100,00
Zuschüsse an Bezirks-Feuerwehrverbände	276.904,08	314.402,55
Beihilfen an Gemeinden	1.916.580,43	1.957.012,27
Zuschüsse an Tiroler Landeskommision für Brandverhütung	282.000,00	282.000,00
Ersätze nach Bränden und Katastrophen	20.287,77	2.701,00
Zuschüsse für Katastropheneinsatzgeräte aus Bundesmitteln	2.154.734,24	2.739.145,42

Ausgaben (lt. RA)	2008	2009
Zuschüsse für WAS aus KAT-Fonds (Bundesmittel)	740.658,99	219.227,02
Zuschüsse für Portalfeuerwehren aus ASFINAG-Beitrag	823.000,00	443.867,91
Zuschüsse für WAS aus TKW-Beitrag	45.045,61	34.977,01
Zuschüsse für WAS aus TIWAG-Beitrag	156.684,51	73.335,70
Summe Ausgaben	9.113.954,28	8.780.703,66

Wie die Tabelle zeigt, betreffen die größten Ausgabenpositionen

- den Landesfeuerwehrverband
- die Beihilfen für die Gemeinden und
- die Zuschüsse für Katastropheneinsatzgeräte aus Bundesmitteln.

Gegliedert nach den Empfängern ergibt sich folgende - allerdings nicht präzise – Aufteilung der Mittel:

- ca. 30% bis 35% an die Verbände einschließlich der Landesfeuerweherschule (LFS) und der Bezirks-Feuerwehrinspektoren und
- ca. 55% bis 60% an die Gemeinden.

Die restlichen Mittel werden im Wesentlichen für das Warn- und Alarmierungssystem sowie für den Zuschuss an den Verein „Tiroler Landeskommision für Brandverhütung“ aufgewendet.

Mittelflüsse zwischen Fonds und Landeshaushalt betreffend Rücklagen

Bei den Positionen „Zuschüsse für WAS aus KAT-Fonds (Bundesmittel)“ sowie „Zuschüsse für Portalfeuerwehren aus ASFINAG – Beitrag“ ist zu berücksichtigen, dass nicht verbrauchte Mittel an den Landeshaushalt rückzuüberweisen sind und diese Rücküberweisungen in den Ausgabenpositionen des Fonds enthalten sind. Andererseits wurden im Landeshaushalt vorhandene Rücklagen aufgelöst und diese Einnahmen des Fonds fallweise mit den Ausgaben saldiert.

Anregung

Um die Transparenz und Aussagekraft der Rechenwerke zu erhöhen, regt der LRH an, diese Mittelübertragungen zwischen dem Fonds und dem Landeshaushalt getrennt darzustellen.

Stellungnahme
der Regierung

Die Landesregierung prüft die Anregung des Landesrechnungshofes, die Mittelübertragung zwischen dem Landes-Feuerwehrfonds und dem Landeshaushalt betreffend Zuschüsse für Warn- und Alarmsysteme sowie Zuschüsse für Portalfeuerwehren getrennt darzustellen.

Vermögen

Die Vermögensrechnung des LFF hat sich wie folgt entwickelt:

Vermögensnachweis des LFF (Beträge in €)

Vermögensnachweis 31.12.	2006	2007	2008	2009
Aktiva				
Hypo Konto 200 006 169	6.141,10	4.235,20	3.911,60	9.374,10
Sparbuch Unterstützungsrücklage	141.881,60	146.629,31	152.890,38	154.300,79
Sparbuch für TIWAG Beiträge	188.116,49	192.675,81	126.652,16	127.528,43
Hypo Geldmarkteinlage	4.725.532,13	6.432.887,89	5.231.939,53	5.237.447,28
Forderungen an Land Tirol			1.172.379,11	1.135.543,68
Summe	5.061.671,32	6.776.428,21	6.687.772,78	6.664.194,28
Passiva				
Kapital 1.1.	2.311.619,37	5.061.671,32	6.776.428,21	6.687.772,78
Gebarungsergebnis	2.750.051,95	1.714.756,89	-88.655,43	-23.578,50
Kapital 31.12.	5.061.671,32	6.776.428,21	6.687.772,78	6.664.194,28

Die als Hypo-Geldmarkteinlage ausgewiesenen Mittel in Höhe von ca. 5,2 Mio. € (per Ende 2009) müssen in Zusammenhang mit Leistungen aus dem Fonds gesehen werden, die zu diesem Zeitpunkt bereits durch Regierungsbeschlüsse verplant, aber noch nicht zur Auszahlung gelangt sind. (siehe Punkt 5.3.).

Die Unterstützungsrücklage dient der im Gesetz vorgesehenen Unterstützung von verunglückten oder erkrankten Feuerwehrmitgliedern, wobei in den letzten Jahren keine derartigen Zahlungen angefallen sind.

Hinsichtlich des Sparbuches für die TIWAG-Beiträge wird auf Punkt 6.3. verwiesen.

Bei den „Forderungen an das Land Tirol“ handelt es sich um Einnahmenpositionen, die das laufende Jahr betreffen, aber noch nicht

an den LFF weitergeleitet wurden, und daher im Sinne einer periodengerechten Verbuchung als Forderungen ausgewiesen werden. Dies betrifft - wie bereits erwähnt – v.a. die Feuerschutzsteuer für das dritte Quartal 2008 in Höhe von € 1.113.964,37 und das dritte Quartal 2009 in Höhe von € 1.135.543,68, sowie im Jahr 2008 die TIWAG-Mittel (€ 38.943,16) sowie die TKW-Mittel (€ 19.471,58).

3. Zahlungen für die Bezirks-Feuerwehrenspektoren

Ansprüche der Bezirks-Feuerwehrenspektoren

Gemäß § 22 LFG 2001 versehen die Bezirks-Feuerwehrenspektoren ihren Dienst ehrenamtlich und haben Anspruch auf

- Ersatz der Barauslagen,
- Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften und
- eine Aufwandsentschädigung.

Für den Ersatz der Barauslagen sowie für die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes kann die Landesregierung eine monatliche Bauschvergütung festlegen; für dienstliche Tätigkeiten außerhalb des Bezirkes erhalten die Bezirks-Feuerwehrenspektoren Reisegebühren nach der geltenden Reisegebührenvorschrift. Die Aufwandsentschädigung hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes in einem Hundertsatz des Gehaltes eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V festzulegen.

Regierungsbeschluss

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben wurde von der Landesregierung - zuletzt mit Beschluss vom 18.2.1997 - für alle Bezirks-Feuerwehrenspektoren eine einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 30% des Gehaltes eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V beschlossen.

Die konkrete Anzahl der Feuerwehren eines Bezirkes wird nur bei der Berechnung der pauschalen Vergütung für die dienstliche Benützung der privaten Kraftfahrzeuge sowie für die Abwicklung von Dienstgesprächen mit dem privaten Telefon berücksichtigt. So wird für die monatliche KM-pauschale eines Bezirks-Feuerwehrenspektors das für Landesbedienstete festgelegte amtliche Kilometergeld zunächst einheitlich für eine durchschnittliche Fahrleistung von 650 km berechnet und dann dieser Betrag mit dem Faktor multipli-

ziert, welcher der Relation der tatsächlichen Anzahl der Feuerwehren in seinem Bezirk zur durchschnittlichen Anzahl aller Feuerwehren pro Bezirk entspricht. Auch die monatliche Telefon-Pauschale von € 36,34 wird mit diesem Faktor gewichtet.

Die niedrigsten Pauschalen ergeben sich somit für den Bezirk Kitzbühel (25 Feuerwehren), die höchsten Pauschalen für den Bezirk Innsbruck-Land (76 Feuerwehren).

Höhe der
Abgeltungen

Im Jahr 2008 betrug

- die einheitliche monatliche Aufwandsentschädigung € 644,01
- die monatliche KM-Pauschale zwischen € 138,86 und € 422,15 und
- die monatliche Telefon-Pauschale zwischen € 20,65 und € 62,77.

Insgesamt ergaben sich somit monatliche Beträge zwischen € 803,52 und € 1.128,92.

Gesamt-
aufwendungen

Die Aufwendungen für die Bezirks-Feuerwehrinspektoren werden über den Haushalt verrechnet und durch den LFF refundiert.

Insgesamt beliefen sich die Zahlungen für die Bezirks-Feuerwehrinspektoren im Jahr 2008 auf € 95.494,80, wobei in diesem Betrag auch Sachaufwendungen wie Dienstbekleidung und funkttechnische Ausrüstungen (Pager, Ladegeräte) enthalten sind.

Bei der geltenden Regelung fällt auf, dass die Aufwandsentschädigung im Gegensatz zur KM-Pauschale und zur Telefon-Pauschale für alle Bezirks-Feuerwehrinspektoren einheitlich und somit ohne Bedachtnahme auf die konkrete Anzahl der Feuerwehren eines Bezirkes bemessen wird. In Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe, wonach die Landesregierung die Aufwandsentschädigung „unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes“ festzulegen hat, erscheint jedoch eine Differenzierung auch bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung geboten.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher eine Neuregelung für die Abgeltung der Ansprüche der Bezirks-Feuerwehrinspektoren. Dabei sollte auch die Regelung für die Telefon-Pauschale überprüft und in Hinblick auf mögliche billigere Handy-Tarife eine günstigere Lösung getroffen werden.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zu einer Differenzierung bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung für die Bezirksfeuerwehrenspektoren unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes wird aufgenommen. Ebenso wird eine Neuregelung der den Bezirksfeuerwehrenspektoren zufließenden Telefonpauschale, auch im Hinblick auf eine mögliche billigere Handy-Tariflösung, getroffen.

Meldung nach § 109a
EStG 1988

Der LRH hat bereits in seinem Bericht über die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz aus dem Jahr 2008 die Ansicht vertreten, dass bezüglich der Abgeltungen an die Bezirks-Feuerwehrenspektoren eine Mitteilungspflicht nach § 109a EStG 1988 besteht.

Zum Zeitpunkt der Einschau anlässlich der gegenständlichen Prüfung lag diese Meldung für das Jahr 2009 zwar noch nicht vor, war jedoch seitens der Landesverwaltung zugesagt.

Landes-
Feuerwehrenspektor

In Zusammenhang mit dem Thema „Bezirks-Feuerwehrenspektoren“ verweist der LRH auch auf die Kosten (Personal- und Sachaufwand) für den LFI, die im Gegensatz zu den Bezirks-Feuerwehrenspektoren nicht aus dem LFF refundiert, sondern aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

Kritik
Vorgangsweise ent-
spricht nicht der Ge-
setzeslage

Da gemäß § 29 LFG der LFF zur Bestreitung der Kosten für die von der Landesregierung bestellten Feuerwehrenspektoren dient und auch der LFI in dieser Funktion mit Beschluss der Landesregierung bestellt wird, ist nach Ansicht des LRH diese unterschiedliche Vorgangsweise nicht geboten.

Bereits im Jahr 1989 hat das damalige LKA im Zuge der Prüfung des LFF die Ansicht vertreten, dass der Personalaufwand des Landes-Feuerwehrenspektors vom LFF getragen werden sollte. Die Landesregierung hat demgegenüber in ihrer Äußerung die bestehende Praxis damit verteidigt, dass diese Lösung zur Wahrung der vollen Unabhängigkeit des LFI gegenüber dem Landes-Feuerwehrverband und den Feuerwehren sinnvoll sei.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH verweist nochmals auf die bestehende gesetzliche Regelung und empfiehlt daher, dass auch die Kosten für den LFI vom LFF refundiert werden und damit eine Entlastung des Landeshaushaltes erreicht wird. Dabei könnte eine Refundierung in Form eines Pauschalbetrages eine Möglichkeit darstellen, dem Argument der Wahrung der nötigen Unabhängigkeit des LFI Rechnung zu tragen.

Stellungnahme
der Regierung

Bezüglich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass der Personalaufwand des Landes-Feuerwehrinspektors vom Landes-Feuerwehrfonds zu tragen ist, ist folgendes festzuhalten:

Nach § 21 Abs. 1 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 hat die Landesregierung zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in allen Angelegenheiten der Brandverhütung einen Landes-Feuerwehrinspektor auf fünf Jahre zu bestellen, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist.

Der Landes-Feuerwehrinspektor ist somit - im Gegensatz zu den Bezirksfeuerwehr-Inspektoren -hauptberuflich Landesbediensteter sowie Beratungsorgan der Tiroler Landesregierung bzw. des für Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zuständigen Regierungsgliedes. Zur Ausübung dieser Funktion ist eine völlige Unabhängigkeit gegenüber dem Landes-Feuerwehrverband und den Feuerwehren unbedingt notwendig, weshalb die Personalkosten für den Landes-Feuerwehrinspektor als Landesbediensteten aus dem Landeshaushalt getragen werden. An dieser Auffassung der Landesregierung, die bereits im Zuge der Prüfung des Landes-Feuerwehrfonds im Jahr 1989 geäußert wurde, hat sich nichts geändert. Im Interesse der Wahrung seiner Unabhängigkeit wurde von einer Refundierung aus dem Landes-Feuerwehrfonds Abstand genommen.

Eine Refundierung würde auch zu Lasten der Beihilfen an die Gemeinden gehen. Die Beihilfen an die Gemeinden aus dem Landes-Feuerwehrfonds sind ein Posten der Transferflüsse zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden. In den letzten Jahren haben die Transfers der Gemeinden an das Land stark zugenommen. Eine Verminderung der Beihilfen an die Gemeinden würde die schiefe Transferebene von den Gemeinden zum Land noch mehr zu Ungunsten der Gemeinden verändern. Durch die Gewährung von Beihilfen ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, seitens des Landes Einfluss auf die feuerwehrtechnische Ausrüstungspolitik der Gemeinden auszuüben.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15. Juni 2004 wurde Herr DI Alfons Gruber mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 in den Landesdienst aufgenommen und der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz zur Dienstleistung zugeteilt. Gleichzeitig wurde Herr DI Alfons Gruber von der Tiroler Landesregierung nach § 21 Abs. 1 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 mit Wirksamkeit mit 1. Juli 2004 auf die Dauer von fünf Jahren, somit bis zum 30. Juni 2009, zum Landes-Feuerwehrinspektor bestellt. Im Jahr 2009 erfolgte die zulässige Wiederbestellung.

4. Zuschüsse an Verbände

4.1. Überblick

Hinweis Sowohl die Bezirks-Feuerwehrverbände, die von den Feuerwehren eines politischen Bezirkes gebildet werden, als auch der Landes-Feuerwehrband, der aus den 9 Bezirks-Feuerwehrverbänden besteht, sind Körperschaften öffentlichen Rechts; ihre Gebarung ist nicht von der gegenständlichen Prüfung umfasst.

Zum Landes-Feuerwehrband gehört auch die LFS.

Aufgabe der Verbände Die Aufgabe der Verbände liegt – zusammengefasst – im Wesentlichen in der

- Mitwirkung bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren (jeweils auf entsprechender Ebene),
- Pflege der Kameradschaft-Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit der Feuerwehren und die Ehrung verdienter Kameraden,
- Mitwirkung bei der Verteilung der im LFF für das Feuerwesen bestimmten Mittel,
- Abhaltung von Feuerwehrtagen und Ausstellungen.

Finanzierung durch LFF Gemäß § 29 des Landesfeuerwehrgesetzes 2001 dient der LFF auch zur Bestreitung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes des Landes-Feuerwehrbandes, der LFS und der Bezirks-Feuerwehrverbände.

Die Voranschläge sowie Jahresabschlüsse der Verbände werden zunächst unter Einbeziehung des LFI diskutiert und formal vom Finanzausschuss des Landes-Feuerwehrverbandes und in der Folge vom Landes-Feuerwehrausschuss genehmigt.

Die Jahresabschlüsse der Verbände gelten auch als Verwendungsnachweise.

Gemäß § 16 des LFG 2001 besteht der Landes-Feuerwehrausschuss aus dem Landes-Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter, den Bezirks – Feuerwehrkommandanten, dem Vertreter der Berufsfeuerwehr und dem Vertreter der Betriebsfeuerwehren. Der LFI, der Leiter der LFS und die Bezirks-Feuerwehrinspektoren sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

De facto werden zum Finanzausschuss und zum Landes-Feuerwehrausschuss auch das zuständige Mitglied der Landesregierung und der Vorstand der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung eingeladen, sodass in diesen Gremien auch die politische Ebene vertreten ist.

Auf der Grundlage der jeweiligen genehmigten Voranschläge ergibt sich der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzierungsbedarf, der in der Folge aus Mitteln des LFF gedeckt wird.

Dabei entscheidet über die Zuteilung der Beiträge an die Bezirks-Feuerwehrverbände die Landesregierung mittels Kollegialbeschluss, der Finanzierungsbetrag an den Landesfeuerwehrverband wird ohne Regierungsbeschluss in vierteljährlichen Raten ausbezahlt. Diese unterschiedliche Vorgangsweise entspricht zwar einer fortgeführten Praxis, eine sachliche Begründung dafür ist nicht gegeben.

Anregung

Der LRH empfiehlt daher, auch für die Zuteilung der Mittel an den Landes-Feuerwehrverband einen Regierungsbeschluss zu fassen.

Stellungnahme
der Regierung

Die bisherige Vorgangsweise, dass die Zuteilung der Mittel an den Landes-Feuerwehrverband ohne Regierungsbeschluss in vierteljährlichen Raten ausbezahlt wurde, entsprach einer fortgeführten Praxis. Die erforderlichen Mittel für den Landes-Feuerwehrverband wurden aufgrund der Voranschläge für das Landes-Feuerwehrkommando und die Landes-Feuerweherschule - nach Beschlussfassung im Finanzausschuss - in den Voranschlag des Landes-Feuerwehrofonds aufgenommen, wobei dieser einen Bestandteil des Voranschlages des Landes Tirol darstellt.

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird dahingehend aufgenommen, dass künftig für die Zuteilung der Mittel an den Landes-Feuerwehrverband ein Regierungsbeschluss gefasst wird.

4.2. Bezirks-Feuerwehrverbände

Bei den an die Bezirks-Feuerwehrverbände ausbezahlten Mittel wird zwischen den

- ordentlichen Verwaltungskosten für die laufenden Ausgaben und
- den a.o. Verwaltungskosten für einmalige Anschaffungen bzw. Ausgaben (z.B. Fahrzeugtausch, Büro- und Betriebsausstattung)

unterschieden.

Auf der Grundlage des jeweils für das Folgejahr getroffenen Regierungsbeschlusses werden die für die ordentlichen Verwaltungskosten vorgesehenen Beiträge den Bezirks-Feuerwehverbänden jeweils zu Beginn eines Jahres ohne weitere Verwendungsnachweise überwiesen, für a.o. Verwaltungskosten erfolgt die Überweisung nach Vorlage einer Rechnung sowie einer Zahlungsbestätigung.

Der Rechnungsabschluss für die Bezirks-Feuerwehverbände gilt in der Folge auch als Verwendungsnachweis für die ordentlichen Verwaltungskosten.

Die Relation zwischen den ordentlichen und a.o. Verwaltungskosten lag in den letzten Jahren konstant bei 72% zu 28%.

Die an die Bezirks-Feuerwehrverbände ausbezahlten Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

Mittel an die Bezirks-Feuerwehrverbände

Mittel an die Bezirks-Feuerwehrverbände	2007	2008	Steigerung	2009	Steigerung
	in €		in %	in €	in %
ordentliche Verwaltungskosten	185.900,00	200.600,00	7,9%	210.100,00	4,7%
a.o. Verwaltungskosten	72.963,68	76.304,08	4,6%	104.302,55	36,7%
Summe	258.863,68	276.904,08	7,0%	314.402,55	13,5%

Die Steigerung der ordentlichen Verwaltungskosten von 2007 auf 2008 um ca. 8% war durch den Wechsel von Funktionären und die daraus resultierenden Kosten für Abschiede einerseits und neue Uniformen andererseits bedingt.

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der ordentlichen Verwaltungskosten nach Bezirken für das Jahr 2009, wobei die prozentuelle Verteilung während der letzten Jahre im Wesentlichen konstant geblieben ist. Die größte Veränderung ergab sich für den Bezirk Innsbruck – Land, dessen Anteil von 2007 auf 2009 um ca. drei Prozentpunkte gestiegen ist.

Verteilung nach Bezirken im Jahr 2009

	in €	in %
Innsbruck- Stadt	10.000,00	4,8%
Landeck	20.600,00	9,8%
Lienz	22.000,00	10,5%
Kufstein	22.500,00	10,7%
Imst	23.000,00	10,9%
Kitzbühel	24.000,00	11,4%
Reutte	26.000,00	12,4%
Schwaz	27.000,00	12,9%
Innsbruck-Land	35.000,00	16,7%
Summe	210.100,00	100,0%

4.3 Landes-Feuerwehrverband

Dem Landes-Feuerwehrverband obliegt insbesondere die Organisation der feuerwehrtechnischen Ausbildung der Mitglieder und die Leitung und Verwaltung der LFS, weiters die Förderung des vorbeugenden Brandschutzes, die Unterstützung der Bezirks-Feuerwehrverbände und die fachliche Betreuung und Beratung bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Der Landes-Feuerwehrverband wird im Wesentlichen durch den LFF finanziert – das Landesfeuerwehrkommando zu ca. 90% und die

LFS zu ca. 80%.

Im Jahr 2008 wurde durch einen Mitarbeiter der Landesverwaltung eine Buchhaltungs- und Kassaprüfung des Verbandes durchgeführt, die keine Beanstandungen ergeben hat.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungen des LFF an den Landes-Feuerwehrverband:

Mittel für den Landes-Feuerwehrverband

	2006	2007	Steigerung Vj	2008	Steigerung Vj	2009	Steigerung Vj
	in €		in %	in €	in %	in €	in %
Kommando	391.930,00	395.560,00	0,93%	408.500,00	3,27%	470.500,00	15,17%
Schule	1.808.580,00	1.891.200,00	4,57%	2.127.400,00	12,49%	2.095.600,00	- 1,49%
Summe	2.200.510,00	2.286.760,00	3,92%	2.535.900,00	10,89%	2.566.100,00	1,19%

Landesfeuerwehr-
kommando

Der im Jahr 2008 gestiegene Finanzierungsbedarf für das Landesfeuerwehrkommando wurde durch den Beginn der Herausgabe einer Zeitung für das Feuerwehrwesen in Tirol verursacht – die Kosten dafür beliefen sich auf ca. € 60.000,--.

Landesfeuerwehr-
schule

Die LFS in Telfs mit ihren ca. 30 Mitarbeitern gilt als zentrale Ausbildungs- und Servicestätte für die Tiroler Feuerwehren, wobei sie auch von anderen Hilfsorganisationen als Veranstaltungsort genutzt wird. Sie veranstaltet jährlich ca. 60 verschiedene Lehrgänge bzw. Schulungen sowie Informationsveranstaltungen und Workshops für Spezialthemen. Auf dem Gelände der LFS können auch praktische Übungen durchgeführt werden. Im Jahr 2008 haben ca. 8.400 Personen im Rahmen von Lehrgängen und Veranstaltungen die LFS besucht.

An der LFS werden auch Servicetätigkeiten für die Tiroler Feuerwehren durchgeführt – z.B. Wartungen und Reparaturen von Geräten sowie die Abnahme der neu angeschafften Feuerwehrfahrzeuge und deren Kontrolle auf die Einhaltung von Normen und Richtlinien.



Abschlussfeier Bundesfeuerwehrleistungsbewerb in Innsbruck

Im Jahr 2007 wurden aufgrund der Errichtung des neuen WAS-Systems zwei zusätzliche Funktechniker in den Personalstand der LFS aufgenommen, deren Personalkosten (in Höhe von € 79.854,-- für 2008) dem Landes-Feuerwehrverband aus dem Landeshaushalt refundiert werden.

Die Finanzierung der LFS umfasst neben der Erhaltung und dem Betrieb der Schule auch die Leasingrate für den Neubau der LFS, der im Jahr 2001 fertig gestellt worden ist. Die Leasingrate betrug im Jahr 2008 € 428.319,52.

Im Sinne der vereinbarten Hälftefinanzierung des Neubaus zwischen dem LFV und dem Land Tirol wird die zweite Hälfte der Leasingrate (für 2008 € 427.112,09) direkt aus dem Landeshaushalt an die Leasinggebergesellschaft überwiesen.

5. Förderungen für die Beschaffung von Ausrüstungen der Feuerwehren

5.1 Überblick

Die Entscheidungen über Beschaffungen für die Feuerwehren werden auf Gemeindeebene getroffen, da grundsätzlich die Gemeinden diese Anschaffungen tätigen und auch die Aufwendungen für das Feuerwehrwesen zu tragen haben.

Für Investitionen in die Ausrüstung der Feuerwehren stehen aus dem LFF

- ordentliche und a.o. Beihilfen an Gemeinden
- Zuschüsse für Katastropheneinsatzgeräte aus Bundesmitteln und
- Zuschüsse aus ASFINAG-Beiträgen für Portalfeuerwehren

zur Verfügung, wobei diese Mittel vom LFF an die Gemeinden (nicht direkt an die Feuerwehren) überwiesen werden.

Darüber hinaus werden die Gemeinden auch durch Mittel aus dem GAF unterstützt.

In Summe erfolgt bei kostenintensiven Investitionen vielfach ein „Mix“ aus diesen Fördermöglichkeiten, wobei die ASFINAG-Mittel nur für Portalfeuerwehren in Betracht kommen.

Im Folgenden seien einige Beispiele für derartig kostenintensive Beschaffungen genannt - es werden jeweils die Gesamtkosten inkl. USt angeführt:

Löschfahrzeug:	€	206.000,--
Tanklöschfahrzeug mit 2000 Liter Wassertank:	€	340.000,--
Rüstlöschfahrzeug:	€	460.000,--
Drehleiter mit 23 Meter Rettungshöhe:	€	668.000,--



Lastfahrzeug einer Feuerwehr, mit überörtlichen Aufgaben wie Tunnelleinsatz, Flugdienst, Gefahrguteinsatz, Atemluftversorgung

Finanzierungs- schlüssel

Bei sämtlichen Anschaffungen wird über die konkrete Höhe der Förderungen durch Kollegialbeschluss der Landesregierung entschieden. Für größere Beschaffungen (insbesondere Fahrzeuge) erfolgt bereits im Vorfeld der Antragstellung auf Gewährung der Förderung eine Bedarfs- und Finanzierungsabklärung zwischen der Gemeinde, dem LFI sowie dem zuständigen Mitglied der Landesregierung. Dabei wird ein Finanzierungsschlüssel festgelegt – beispielsweise sollen 50% der Anschaffungskosten gefördert werden:

- 20% aus dem LFF (je zur Hälfte ordentliche und a.o. Beihilfe)
- 20% aus Bundesmitteln für Katastropheneinsatzgeräte, die ebenfalls über den LFF ausbezahlt werden, und
- 10 % aus dem GAF.

Richtlinien des Landes- Feuerwehrverbandes

Gemäß § 29 Abs. 4 LFG 2001 besteht auf die Gewährung von Förderungen aus dem LFF kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungsmitteln ist überdies nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien des Landes-Feuerwehrverbandes eingehalten werden.

Für das Ausmaß der Förderungen gibt es somit keine „generelle Förderungsrichtlinie“ des Landes, lediglich im Rahmen der Errichtung des neuen WAS, das primär als Projekt des Landes Tirol zu sehen ist, wurde durch Regierungsbeschlüsse die konkrete Höhe der Förderungen für Digitalfunkgeräte sowie Sirenenendstellen in

Eurobeträgen festgelegt.

Generelle Vorgaben für die ordentlichen und a.o. Beihilfen an Gemeinden erfolgen im Sinne der oben angeführten Bestimmung im Landes-Feuerwehrverband (Finanzausschuss) in Form von Bandbreiten für Prozentsätze (z.B. ca. 15% - 20%) von „anerkannten“ Beschaffungskosten oder von Fixbeträgen (z.B. € 100.000,- bis € 120.000,- für eine Drehleiter).

Vorgaben für
Beschaffungen

Diese „anerkannten“ Beschaffungskosten stehen in Zusammenhang mit den technischen Anforderungen an die Ausrüstung und der Beurteilung der Notwendigkeit der Beschaffung.

Maßgebliche Grundlagen für die Beschaffung von Fahrzeugen sind die Richtlinien des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes, in denen für die einzelnen Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge Anforderungen sowie die eingebaute Ausrüstung und die feuerwehrtechnische Beladung (v.a. Löschausrüstung) definiert sind. Dies dient im Wesentlichen dazu, die Auswahl von Feuerwehrfahrzeugen zu vereinheitlichen.

Eine Anpassung dieser Vorgaben an Tiroler Bedürfnissen erfolgt durch den Fachausschuss Feuerwehrtechnik Tirol (FAFT) beim Landes-Feuerwehrverband, der die Gewichte von Einsatzfahrzeugen (Einsatzgewicht und höchstzulässiges Gesamtgewicht) festgelegt sowie detaillierte Ausrüstungslisten für Einsatzfahrzeuge erstellt hat.

Nach einer generellen Leitlinie ist auch der Zeitraum, nach dem Fahrzeuge ausgetauscht werden können, festgelegt – er variiert je nach Fahrzeugtyp zwischen 15 und 30 Jahren.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass in Form von Richtlinien der Verbände

- die technischen Anforderungen für Ausrüstungen
- der Zeitraum bis zum Austausch von Fahrzeugen sowie
- Bandbreiten für die Höhe der Förderungen

vorgegeben sind.

Bedarfsplanung

Die Beurteilung der Notwendigkeit von Beschaffungen ist ein Prozess, der auf mehreren Ebenen stattfindet.

Auf Bezirksebene erheben die Bezirks-Feuerwehrinspektoren bei den Feuerwehren den Bestand an Fahrzeugen und Geräten und beurteilen deren Zustand. Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung hat die Gemeinde zudem vor der Anschaffung von Löschfahrzeugen sowie von Lösch- und Rettungsgeräten und vor dem Bau von Gerätehäusern eine Stellungnahme des Bezirks-Feuerwehrinspektors einzuholen.



Anhänger, mit Pumpe, Schläuchen und Armaturen für die Löschwasserversorgung

In der Folge kommt neben der Beschlussfassung auf Verbandsebene (Bezirks- und Landes-Feuerwehrverband) insbesondere dem LFI eine wesentliche Koordinations- und Planungsfunktion zu. Grundsätzlich wird - entsprechend den Angaben des LFI - die Strategie verfolgt, eine einheitliche Grundausstattung für alle Feuerwehren sowie einzelne Bedarfsausstattungen je nach Einsatzaufgabe sicherzustellen, wobei der Schwerpunkt auf den Nachbeschaffungen der vorhandenen Ausrüstung und nicht auf der Ausweitung des Bestandes liegt.

Neben den Einzelfallentscheidungen über die Förderung von Beschaffungen wurden und werden auch „Austauschprogramme“ durchgeführt - z.B. für Schwere Rüstfahrzeuge, Stromerzeuger auf Anhänger und Vollschutzanzüge.

Die Ergebnisse dieser Planungsprozesse werden zentral beim LFI (und damit beim Amt der Tiroler Landesregierung) erfasst, sodass zusätzlich zu den Informationen über die Beschaffungen, für die bereits Förderungen von der Landesregierung beschlossen wurden, auch eine Übersicht über die mittelfristig (3 - 4 Jahre) geplanten Investitionen vorhanden ist.

Die Beurteilung von fachlichen Fragen in Zusammenhang mit der Bedarfsplanung, insbesondere inwieweit ein umfassendes strategisch ausgerichtetes Beschaffungskonzept auf der Grundlage eines SOLL-IST Vergleiches verfolgt wird, geht über den Rahmen des gegenständlichen Prüfthemas „Landesfeuerwehrfonds“ hinaus.

Anregung Im Sinne eines wirkungsorientierten „Fondsmanagement“ regt der LRH aber an, der Landesregierung das implizit vorhandene Förderkonzept zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass der Landes-Feuerwehrfonds der Landesregierung das implizit vorhandene Förderkonzept zur Kenntnisnahme vorzulegen, wird umgesetzt.*

Ausschreibungen Wie bereits erwähnt, sind die Ausrüstungen für die Feuerwehren vielfach sehr kostenintensiv, wobei auch beträchtliche Kostensteigerungen zu beobachten sind. So ist der Preis für ein Tanklöschfahrzeug mit 2000 Liter Wassertank und Allradantrieb in Höhe von € 340.000,- im Jahr 2009 gegenüber 2001 um ca. 44% gestiegen; der Preis für ein Löschfahrzeug in Höhe von € 206.000,- im Jahr 2009 gegenüber 2001 um ca. 78%.

In den letzten Jahren sind Beschaffungsvorgänge verstärkt tirolweit einheitlich erfolgt. So wurden Ausschreibungen für die Gemeinden vom Amt der Tiroler Landesregierung (fachlich war damit der LFI befasst) durchgeführt – z.B. für Pumpen, schwere Rüstfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge und tragbare Stromerzeuger.

Darüber hinausgehend und bundesländerübergreifend wurde es Tiroler Gemeinden ermöglicht, sich an Ausschreibungen des Lan-

des-Feuerwehrverbandes Niederösterreich „anzuhängen“, d.h. Ausrüstungen zu diesen Konditionen zu erwerben (Mannschaftstransportfahrzeuge, Wärmebildkameras).

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Vor allem in Hinblick auf die hohen Anschaffungskosten sieht der LRH in möglichst intensiv vernetzten sowie zentralen Beschaffungsvorgängen ein entsprechendes Einsparungspotential. Der LRH verkennt dabei nicht, dass die konkreten Beschaffungen in den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, doch kommt der Landesregierung aufgrund ihrer Entscheidungen über die Förderungsgelder eine wesentliche Steuerungsfunktion zu. Der LRH empfiehlt daher, dass die Landesregierung verstärkt darauf hinwirkt, die bereits begonnene Strategie gemeinsamer Beschaffungsvorgänge zu forcieren.

Stellungnahme
der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die bereits begonnen Strategie gemeinsamer Beschaffungsvorgänge zu forcieren, wird nachgekommen. Ein dementsprechender Auftrag des politisch zuständigen Referenten, Herrn 1. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Anton Steixner, liegt vor.

Der Landes-Feuerwehrverband richtet deshalb eine Beschaffungsplattform im Internet ein. Über diese Beschaffungsplattform können Feuerwehren ihren Bedarf anmelden. Ausgehend von diesen Bedarfsmeldungen werden die darauf basierenden Preise durch Rahmenausschreibungen erhoben. Aufgrund der Erfahrungen des Landes-Feuerwehrverbandes Vorarlberg und von Gemeinden mit ähnlichen Beschaffungsplattformen kann deshalb mit erheblichen Einsparungen gerechnet werden.

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Beihilfen aus dem LFF erfolgt über den LFI. Dabei gelten für die Gemeinden idR folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/3 der Gesamtsumme nach Auftragserteilung
- 1/3 der Gesamtsumme nach Rohbauabnahme (bei Fahrzeugen)
- 1/3 nach Lieferung

Um die Zwischenfinanzierungskosten für die Gemeinden gering zu halten, werden die Gelder aus dem LFF nach Vorlage des Ausgabennachweises übermittelt; die ordentlichen Beihilfen werden allerdings erst nach Abschluss des Beschaffungsvorganges überwiesen.

Bei Fahrzeugen ist die positive Abnahme des Fahrzeuges an der LFS eine Voraussetzung für die Auszahlung.

Zeitdauer

Der Zeitablauf für den dargestellten Beschaffungsvorgang stellt sich sehr unterschiedlich dar und erstreckt sich fallweise über mehrere Jahre. Zum einen kann sich die Realisierung von Beschaffungen aufgrund von Ausschreibungsverfahren verzögern, zum anderen stellen kostenintensive Beschaffungen auch für die Gemeinden eine finanzielle Belastung dar, sodass Gemeinden teilweise geplante Anschaffungen trotz entsprechender Regierungsbeschlüsse über die gewährten Förderungen nicht sofort umsetzen.

In der Folge werden die verplanten, aber noch nicht ausbezahlten Mittel aus der Feuerschutzsteuer sowie die Bundesmittel für Katastropheneinsatzgeräte dem Vermögen des LFF zugeführt, die ASFINAG Mittel sind an den Landeshaushalt zurück zu überweisen und werden dort einer Rücklage zugeführt.

5.2. Beihilfen an Gemeinden

Die Beihilfen an Gemeinden dienen in erster Linie zur Beschaffung von Feuerwehr-Fahrzeugen und bestimmten Gerätschaften sowie für die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen.

Für diese Beihilfen standen in den letzten Jahren ca. 37% der Mittel aus der zugewiesenen Feuerschutzsteuer zur Verfügung, wobei sich diese Summen nach Abzug der präliminierten Beiträge für die Verbände, die Bezirks-Feuerwehrinspektoren, den Verein „Tiroler Landeskommision für Brandverhütung“, für die Ersätze nach Bränden und Katastrophen sowie die sonstigen Ausgaben ergeben.

Die im Rechnungsabschluss des Fonds ebenfalls bei den Beihilfen an Gemeinden ausgewiesenen Beihilfen für die Funksirenensteuerung (Sirenenendstellen) sind thematisch der Erneuerung des WAS zuzuordnen und werden daher unter Punkt 6.4. behandelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beihilfen an die Gemeinden.

Beihilfen an Gemeinden

Beihilfen an Gemeinden	2006		2007		2008		2009	
	in €	in %						
ordentliche Beihilfen	671.080,00	47%	792.350,00	55%	613.860,00	34%	777.110,00	40%
a.o. Beihilfen	746.760,00	53%	652.740,00	45%	1.216.690,00	66%	1.147.720,00	60%
Summe	1.417.840,00	100%	1.445.090,00	100%	1.830.550,00	100%	1.924.830,00	100%

Die Beihilfen an die Gemeinden werden als sogenannte „ordentliche“ oder „außerordentliche“ Beihilfen gewährt, wobei dieser Unterscheidung nicht eindeutige inhaltliche Kriterien zu Grunde liegen; mit den Anträgen auf Gewährung der Beihilfen werden allerdings unterschiedliche Gremien befasst. Teilweise werden Investitionen sowohl mit ordentlichen als auch a.o. Beihilfen gefördert.

Ablauf der Beihilfengewährung

Über die Beihilfen entscheidet die Landesregierung mit Kollegialbeschluss - idR zweimal jährlich über die bis dahin vorliegenden Anträge der Gemeinden.

Der Antrag auf Gewährung einer ordentlichen / a.o. Beihilfe wird - unter Angabe der Gesamtkosten der geplanten Anschaffung - von der Gemeinde über den Bezirks-Feuerwehrverband gestellt. Unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme des Bezirks-Feuerwehrinspektors wird für die ordentlichen Beihilfen vom Bezirks-Feuerwehrausschuss die Beantragung einer Unterstützung in bestimmter Höhe beschlossen, die a.o. Beihilfen bedürfen zudem der Genehmigung des Finanzausschusses des Landes-Feuerwehrverbandes.

Alle Beihilfenansuchen werden vom LFI geprüft. Die befürwortende Stellungnahme des LFI enthält auch die Angabe des Finanzierungsschlüssels.

Wie bereits erwähnt, erfolgt vorbehaltlich des dargestellten formalen Ablaufes bei größeren Beschaffungen (insbesondere Fahrzeugen) bereits vor der Antragstellung eine Bedarfs- und Finanzierungsabklärung mit dem LFI sowie dem zuständigen Mitglied der Landesregierung; in einer sogenannten „Ankaufsgenehmigung“ durch den LFI wird die genaue Bezeichnung des Fahrzeuges, des Herstellers und des Preises festgehalten.

Regierungsbeschluss Die Regierungsbeschlüsse betreffend die ordentlichen und a.o. Beihilfen führen sämtliche Beschaffungen detailliert an und verweisen in der Begründung auf das Vorliegen der entsprechenden Ansuchen der Gemeinden sowie die Befürwortung durch den Bezirks-Feuerwehrverband und die Begutachtung durch den Bezirks- und Landesfeuerwehrinspektor.

Verwendung Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verwendung der Beihilfenmittel:

Verwendung der Beihilfen (Beträge in €)

Zweck	Beihilfe 2007	Beihilfe 2008	Beihilfe 2009	Gesamt
Fahrzeuge	834.900,00	711.100,00	1.254.050,00	2.800.050,00
Pager	289.100,00	540.680,00	99.820,00	929.600,00
Löschwasserversorgungen	71.600,00	79.010,00	152.900,00	303.510,00
Tragkraftspritzen	54.000,00	69.000,00	55.500,00	178.500,00
Atemschutzgeräte	16.780,00	31.940,00	10.980,00	59.700,00
Sonstiges (LFV, Neugründungen)	610,00	317.220,00	234.980,00	552.810,00
Pauschale IBK	178.100,00	81.600,00	116.600,00	376.300,00
Gesamtsumme	1.445.090,00	1.830.550,00	1.924.830,00	5.200.470,00

Aufteilung auf Bezirke Eine Übersicht über die bezirkswise Aufteilung der Beihilfen wird unter Punkt 5.4. dargestellt.

nicht verbrauchte Mittel Wie bereits dargestellt, können sich Beschaffungsvorgänge über Jahre erstrecken. So zeigt sich für die Jahre 2007 und 2008, dass ca. 6% bzw. 8% der mit Regierungsbeschlüssen vergebenen Beihilfen mangels Realisierung der Beschaffungen bis Ende 2009 noch nicht ausbezahlt wurden; dabei handelt es sich um größere Anschaffungen (insbesondere Fahrzeuge) und vor allem um digitale Pager.

noch nicht ausbezahlte Beihilfen an Gemeinden (Beträge in €)

	2007	2008
Regierungsbeschlüsse	1.811.300	1.661.950
noch nicht ausbezahlte Mittel	117.000	132.300

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Problematik, dass die der Beschlussfassung über die Förderungshöhe zugrunde gelegter Preise nach Jahren gestiegen sind. In manchen Fällen werden Förderungen vom LFI nach Abklärung mit der betroffenen Gemeinde nicht mehr „fortgeschrieben“, sodass diese Mittel für andere Investitionen zur Verfügung stehen.

Anregung Der LRH regt daher an, bereits im Rahmen der Beschlussfassung der Landesregierung über die Zuschüsse einen Zeithorizont festzulegen, um einen möglichst effizienten Beschaffungsvorgang zu gewährleisten.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung des Landesrechnungshofes, bereits im Rahmen der Beschlussfassung der Landesregierung über die Zuschüsse einen Zeithorizont festzulegen, um einen möglich effizienten Beschaffungsvorgang zu gewährleisten, wird aufgegriffen und geprüft.*

Ersätze nach Bränden und Katastrophen Gemäß § 29 Abs. 2 lit. f LFI 2001 dient der LFF auch zum Ersatz der Kosten, die aufgrund von Bränden und Katastrophen an Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehren entstanden sind. Über die Gewährung dieser Ersätze wird – ebenso wie über die Beihilfen an die Gemeinden – mit Regierungsbeschluss entschieden.

Die Höhe dieser Ausgaben schwankt sehr stark, da es sich um anlassfallbezogene Leistungen handelt. Konkret wurden folgende Beträge aufgewendet:

2007: € 67.761,--
2008: € 20.288,--
2009: € 2.701,--.

5.3. Beihilfen aus Bundesmitteln für Katastropheneinsatzgeräte

Katastrophenfondsmittel Auf Bundesebene ist ein Katastrophenfonds eingerichtet, dessen Mittel durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht werden. Entsprechend dem Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996) sind die Mittel des Fonds auch zur Beschaffung von Einsatzgeräten

der Feuerwehren durch die Länder zu verwenden, wobei „die Einsatzgeräte Ausstattungen aufweisen müssen, die entweder zur Beseitigung von im Gesetz genannten Schäden dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.“ Die Katastrophenfondsmittel werden den einzelnen Ländern nach der Volkszahl zur Verfügung gestellt, dem Bundesland Tirol stand in den Jahren 2006 bis 2009 jeweils ein Betrag zwischen 2,6 und 3,3 Mio. € zur Verfügung.

Die Katastrophenfondsmittel werden schwerpunktmäßig für Beschaffungen in den Bereichen „Unfall- und Katastrophenhilfe“ eingesetzt, der Verwendungszweck muss dem Finanzministerium nachgewiesen werden.

Der Verwendung dieser Mittel liegen ebenso wie den Beihilfen an die Gemeinden Regierungsbeschlüsse zugrunde, in denen die einzelnen Beschaffungen auch detailliert angeführt sind.

fehlender Antrag

Für die Zuteilung der Förderungen aus Katastrophenfondsmitteln wird allerdings kein expliziter Antrag gestellt. In den Fällen, in denen Beschaffungen auch aus der Feuerschutzsteuer (Beihilfen an die Gemeinden) finanziert werden, bildet der Antrag für diese Beihilfen auch die Grundlage für die Festlegung der Katastrophenfondsmittel im Rahmen der Vorabklärung.



Stromerzeuger auf Anhänger mit Zubehör, zur Stromversorgung für Beleuchtungsgerät, elektrischbetriebene Pumpen und Rettungsgeräte im Katastrophenfall

Anregung Der LRH erachtet es aus grundsätzlichen Überlegungen für notwendig, dass der Gewährung einer Förderung auch ein Antrag zugrunde liegt, und regt daher an, in Hinkunft darauf hinzuwirken.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass für eine Zuteilung von Förderungen aus Katastrophenfondsmitteln auch ein Antrag zu Grunde liegen soll, wird aufgenommen. Die vorhandenen Formulare werden adaptiert bzw. neue Formulare für Förderungsanträge aus dem Katastrophenfonds konzipiert.*

Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben aus den Katastrophenfondsmitteln:

Einnahmen und Ausgaben aus den Katastrophenfondsmitteln (Beträge in €)

	2006	2007	2008	2009
Einnahmen	3.339.984,00	2.733.078,00	2.608.670,00	2.513.729,00
Ausgaben	1.823.773,70	1.518.909,11	2.154.734,24	2.739.145,42
Differenz	1.516.210,30	1.214.168,89	453.935,76	- 225.416,42

Die nicht verbrauchten Mittel erhöhen ebenso wie die Mittel aus der Feuerschutzsteuer das Fondsvermögen.

Von den in den Jahren 2007 und 2008 mit Regierungsbeschlüssen vergebenen Mitteln wurden bis Ende 2009 12% bzw. 32% mangels Realisierung der Beschaffungen noch nicht ausbezahlt.

noch nicht ausbezahlte Katastrophenfondsmittel (Beträge in €)

	2007	2008
Regierungsbeschlüsse	2.449.090	2.690.810
noch nicht ausbezahlte Mittel	305.149	865.264

In Summe waren mit Ende 2009 folgende Mittel aus der Feuerschutzsteuer für Beihilfen an Gemeinden sowie Bundesmittel für Katastropheneinsatzgeräte, über die bereits mit Regierungsbe-

schlüssen entschieden worden ist, noch nicht verbraucht:

Summe der nicht ausbezahlten Mittel (Beträge in €)

KAT Mittel	4.349.317
Feuerschutzsteuer	1.186.442
Summe	5.535.759

5.4. Bezirksweise Verteilung

Die folgende Tabelle zeigt für das Jahr 2009 die bezirksweise Verteilung der Beihilfen an die Gemeinden einschließlich der Mittel für die Katastropheneinsatzgeräte:

Aufteilung nach Bezirken (Beträge in €)

	Ordentliche Beihilfen	Außerordentliche Beihilfe	Katastrophenfonds	Summe
Imst	62.500,00	63.000,00	223.555,54	349.055,54
Innsbruck-Land	85.760,00	160.620,00	765.206,50	1.011.586,50
Kitzbühel	65.680,00	77.900,00	87.197,78	230.777,78
Kufstein	37.030,00	19.040,00	185.294,05	241.364,05
Landeck	120.400,00	213.600,00	266.307,12	600.307,12
Lienz	39.780,00	70.300,00	102.284,21	212.364,21
Reutte	82.750,00	167.120,00	379.975,48	629.845,48
Schwaz	166.610,00	192.640,00	233.324,81	592.574,81
Innsbruck- Stadt	116.600,00	100.000,00	449.198,56	665.798,56
LFS		83.500,00	46.801,37	130.301,37
Summe	777.110,00	1.147.720,00	2.739.145,42	4.663.975,42

5.5. Zuschüsse für Portalfeuerwehren aus ASFINAG-Mitteln

Portalfeuerwehr Als Portalfeuerwehr wird eine Feuerwehr bezeichnet, in deren Schutzgebiet ein Verkehrstunnel (Straßen- oder Bahntunnel) liegt. An spezifischen Ausrüstungen werden speziell konstruierte Rüstlöschfahrzeuge, Langzeitempfergeräte und Wärmebildkameras zur Ortung von Personen im dichten Rauch angeschafft.

Vereinbarung mit ASFINAG Für die Finanzierung der Ausrüstung von Portalfeuerwehren an Tunnelanlagen des ASFINAG-Netzes ist in der für den Zeitraum 1.1.2007 - 31.12.2011 geltenden Vereinbarung zwischen der ASFINAG und dem Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband (ÖBFV), den Landesfeuerwehrverbänden und dem Land Tirol ein jährlicher Finanzierungsbeitrag der ASFINAG in Abhängigkeit von der Gesamtlänge der Tunnelanlagen festgelegt. Die Zahlungen werden über den ÖBFV abgewickelt.

Gemäß dem aktuellen Aufteilungsschlüssel entfällt auf das Land Tirol für 41.367 Tunnelmeter seit 2007 ein jährlicher Betrag von € 443.867,91.

Die betroffenen Feuerwehren sind St. Anton, St. Jakob, Landeck, Zams, Imst, Silz und Innsbruck.

Der Verwendung der ASFINAG Mittel liegen Regierungsbeschlüsse zugrunde, wobei diese Entscheidungen im Vorfeld in Zusammenhang mit den sonstigen Förderungen für diese Beschaffungen vorbereitet werden. Etliche Anschaffungen werden vollständig aus ASFINAG Mitteln finanziert.

Etliche Anschaffungen werden vollständig aus ASFINAG Mitteln finanziert – z.B. das Rüstlöschfahrzeug Tunnel Imst mit Gesamtkosten von € 483.744,-- (inkl. USt) für den Roppener Tunnel und den Milser Tunnel.

Ein Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres zu legen.



Verkehrsunfall auf der Inntalautobahn

ASFINAG-Beiträge Im Rechnungsabschluss des LFF scheinen die Einnahmen und Ausgaben betreffend die ASFINAG Mittel jeweils in gleicher Höhe auf; diese Zahlen entsprechen aber nicht dem jährlichen ASFINAG-Beitrag lt. Vereinbarung.

Denn zum einen wird dieser Beitrag nicht immer im betreffenden Jahr, sondern teilweise erst im Folgejahr überwiesen; zudem wird er zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt und an den LFF weitergeleitet. Zum anderen enthalten die im Rechnungsabschluss des LFF angeführten Ausgaben auch die Rücküberweisung der Restmittel, d.h. der vom LFF nicht verbrauchten Mittel an den Landeshaushalt, die dann im Rechnungsabschluss des Landes einer Rücklage zugeführt werden.

Eine höhere Aussagekraft hat daher die folgende Tabelle mit einer Darstellung

- der dem Land Tirol zur Verfügung gestellten Mittel,
- der über den Fonds verbrauchten Mittel sowie
- der gebildeten Rücklagen.

Entwicklung der ASFINAG-Mittel

	2006	2007	2008	2009
Einnahmen ASFINAG Beitrag	für 2005: € 276.921	für 2006: € 389.044	für 2008: € 443.868	€ 0 *
		für 2007: € 443.868		
		Summe: € 832.912		
über LFF verbraucht	€ 41.239	€ 72	€ 806.922	€ 341.589
Rücklagen im Haushalt	€ 235.700	€ 1.068.500	€ 705.400	€ 363.800

* der Beitrag für 2009 ist erst im Februar 2010 im Haushalt vereinnahmt worden

Wie diese Übersicht zeigt, wurden die vor allem in den Jahren 2007 und 2008 sehr hohen Rücklagen mittlerweile wieder verringert. Die Gründe für die hohe Rücklagenbildung liegen zum einen in der längeren Zeitdauer der Beschaffungsvorgänge, zum anderen übersteigt (insbesondere in Fällen einer 100%igen Finanzierung) die Förderung für ein einziges Projekt den Jahresbeitrag der ASFINAG, so dass Rücklagen zu bilden sind.

Der Vertrag enthält auch die Vereinbarung, dass jener Teil des Finanzierungsbeitrages, der nicht bis 31.12.2011 für die Finanzierung von Ausrüstungen im Sinne der Vereinbarung verwendet wurde, der Gesellschaft zinsfrei rückzuerstatten ist. Die Bildung einer Rückstellung für eine spätere Finanzierung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich.

Anregung

In Hinblick auf die beträchtliche Höhe der Rücklage aus den ASFINAG Mitteln regt der LRH eine möglichst zügige Verwendung dieser Mittel an bzw. in Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Vorgangsweise ein rechtzeitiges Einholen der notwendigen Zustimmung der ASFINAG.

Stellungnahme
der Regierung

Die Landesregierung wird der Anregung des Landesrechnungshofes, die Rücklage aus den ASFINAG Mitteln möglichst zügig zu verwenden bzw. die notwendige Zustimmung der ASFINAG bezüglich einer Rücklagenbildung rechtzeitig einzuholen, aufgreifen.

6. Zuschüsse für das Warn- und Alarmsystem

6.1. Überblick

Das WAS der Feuerwehren war in den letzten Jahren von gravierenden Veränderungen betroffen. Vom Land Tirol wurde - im Wesentlichen seit dem Jahr 2004 - ein digitales Funknetz für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und ein neues digitales und zentrales Warn- und Alarmierungssystem errichtet. In Zusammenhang damit steht auch die Errichtung der ILL sowie der sog. Bezirkszentralen als Außenstellen der Leitstelle in den Bezirken.

Hinweis

Der LRH weist ausdrücklich daraufhin, dass die folgenden in Zusammenhang mit diesen Projekten stehenden Ausführungen keine umfassende Darstellung sämtlicher Aspekte sind, sondern es lediglich darum geht, einen Überblick zu geben, um die über den LFF geleisteten Zahlungen sowie allfällige Kritikpunkte und Empfehlungen des LRH nachvollziehbar zu machen.

Die genannten Projekte selbst sind zudem nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

neues Warn- und Alarmierungssystem

Die Errichtung des digitalen Bündelfunknetzes und des neuen Warn- und Alarmierungssystems erforderte

- den Bau von Standorten,
- die Entwicklung und Implementierung der Systemtechnik,
- die Beschaffung von Endgeräten und
- die Errichtung von Leitstellen

Dieser Prozess ist insgesamt noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Aufschaltung der Feuerwehren auf die ILL erfolgte von 2006 - 2008 sukzessive nach Bezirken, seit April 2008 werden alle Feuerwehrbezirke zentral alarmiert. Entsprechend dazu erfolgte auch die Ausstattung der Feuerwehren mit digitalen Endgeräten. Dazu gehören:

- Funkgeräte

- Pager und
- Sirenen bzw. Sirenenendstellen

Mittel für das Warn-
und Alarmsystem

Für das WAS der Feuerwehren stehen grundsätzlich folgende Mittel, die über den LFF ausbezahlt werden, zur Verfügung:

- Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds zur Finanzierung des WAS
- Beiträge der TIWAG
- Beiträge der TKW

Zur Finanzierung des neuen WAS wurden zudem Beihilfen an Gemeinden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (für digitale Pager) sowie aus Bundesmitteln für Katastropheneinsatzgeräte (für digitale Funkgeräte) aufgewendet.

6.2. Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern aus dem Jahr 1988 über die Aufteilung und Verwendung der nach dem Katastrophenfondsgesetz zur Verfügung stehenden Mittel für ein gemeinsames WAS wurden dem Land Tirol (basierend auf der Volkszahl) folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

- 2005: € 312.573,38
- 2006: € 312.660,03
- 2007 bis 2009 jährlich € 312.590,71

Nicht verbrauchte Gelder sind dem Land Tirol rückzuüberweisen und wurden über Jahre einer Rücklage für das (zum damaligen Zeitpunkt) geplante neue WAS zugeführt.

Entwicklung der Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds zur Finanzierung des WAS (Beträge in €)

	2006	2007	2008	2009
jährlicher Beitrag	312.660,03	312.590,71	312.590,71	312.590,71
Auflösung Rücklage	548.050,78	191.176,64	36.000,00	0,00
Summe Einnahmen	860.710,81	503.767,35	348.590,71	312.590,71
Zahlungen des LFF	669.534,17	692.644,03	740.658,99	219.227,02
Restmittel	191.176,64	52.980,00	0,00	0,00
Summe Ausgaben	860.710,81	745.624,03	740.658,99	219.227,02

Wie die Tabelle zeigt, wurden im Zuge der Realisierung des neuen WAS daher zusätzlich zu den jährlichen Bundesbeiträgen auch Mittel aus dem Landeshaushalt aus der Auflösung dieser Rücklage an den LFF überwiesen und verbraucht.

6.3. TIWAG und TKW Beiträge

Verträge

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs eines allgemeinen WAS durch das Land Tirol bzw. den Landes-Feuerwehrverband Tirol in den 90er Jahren hat sich auch die Frage der Einbindung des Flutwellen-Alarmsystems von Kraftwerken gestellt. Die Kraftwerksgesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, für den Nahbereich der von ihnen betriebenen Kraftwerken ein System zur Alarmierung und Warnung der Bevölkerung vor allfälligen Flutwellen zu schaffen. Dies betrifft die

- TIWAG mit der Kraftwerksgruppe Sellrain / Silz und das Kaunertalkraftwerk sowie
- die TKW (jetzt „Verbund Austrian Hydro Power AG) mit den Kraftwerksgruppen Zemm/Ziller und Gerlos.
-

Das Land Tirol hat daher im Jahr 1991 mit der TKW und im Jahr 1993 mit der TIWAG (im Wesentlichen übereinstimmende) Verträge über die Einbeziehung der Kraftwerks-Alarmsysteme in das allgemeine WAS des Landes abgeschlossen.

Im Gegenzug haben sich die Kraftwerksbetreiber jeweils zur Leistung eines einmaligen Baukostenbeitrages sowie einer jährlichen

Beitragszahlung für Wartungskosten und Dotierung einer Erneuerungsrücklage verpflichtet, wobei der Bemessung dieser Beträge eine 30%ige Kostenbeteiligung für den geographisch betroffenen Bereich zugrunde lag.

TIWAG-und TKW Beiträge

	TIWAG	TKW
Baukostenbeitrag	ATS 5.465.825,00	ATS 3.044.550,00
Jahresbeitrag lt. Vertrag	ATS 400.000,00	ATS 200.000,00
Jahresbeitrag 2005 - 2008	€ 38.943,16	€ 19.471,58
Jahresbeitrag 2009	€ 43.050,76	€ 21.525,38

Entsprechend der vereinbarten Wertsicherung für die jährlichen Beiträge bleiben Wertschwankungen bis 10% unberücksichtigt, sodass die Beiträge nicht jährlich erhöht werden.

TIWAG Beiträge

Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ist der jährliche Beitrag für die Wartung der Warn- und Alarmanrichtungen des Landes Tirol im Bereich des Inntales ohne Landeswarnzentrale zu verwenden, wobei mit diesem Betrag jährlich maximal 30% der Gesamtwartungskosten abgedeckt werden dürfen. Ein allfälliger Restbetrag ist einer Erneuerungsrücklage zuzuführen.

Für diese Erneuerungsrücklage ist bei der Hypo Tirol ein Sparbuch eingerichtet, das zum Stand 31.12.2009 ein Guthaben in der Höhe von € 127.528,43 aufwies.

Da jedoch das Ausgabenkonto des LFF betreffend die TIWAG Beiträge nicht jährlich ausgeglichen wurde, ist für einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Stand der TIWAG Mittel auch dieser Saldo zu berücksichtigen.

Entwicklung der TIWAG Mittel (Beträge in €)

	Kontostand	Sparbuch	Summe
31.12.2004	90.415,26	177.970,73	268.385,99
31.12.2005	82.032,80	179.228,10	261.260,90
31.12.2006	13.273,78	188.116,49	201.390,27

	Kontostand	Sparbuch	Summe
31.12.2007	-5.989,58	192.675,81	186.686,23
31.12.2008	-123.730,90	126.652,16	2.921,26
31.12.2009	-154.015,84	127.528,43	-26.487,41

Wie die Tabelle zeigt, hat sich der „Höchststand“ der TIWAG-Mittel im Jahr 2004 durch die Verwendung für das neue Warn- und Alarmerungssystem sukzessive verringert, mittlerweile ist auch die Erneuerungsrücklage verbraucht. Ein Kontoausgleich und damit ein Übertrag vom TIWAG-Sparbuch auf das Geldmarktkonto des LFF wurden aufgrund der besseren Konditionen für das Sparbuch nicht durchgeführt.

TKW-Mittel

Im Gegensatz zu den Restmitteln aus den TIWAG-Beiträgen sind nicht verbrauchte Gelder aus den TKW-Beiträgen im Fonds-Vermögen auszuweisen. Dies war letztmalig im Jahr 2005 der Fall, seither wurden ebenfalls durch die Verwendung der Gelder für das neue Warn- und Alarmerungssystem die Beiträge verbraucht.

neue Verhandlungen

In beiden Verträgen hat sich das Land Tirol das Recht vorbehalten, über eine entsprechende Aufstockung der Kostenbeteiligung neu zu verhandeln, wenn für das WAS des Landes im vertragsgegenständlichen Bereich z.B. aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zum Flutwellenalarm umfassende Erneuerungen und Erweiterungen notwendig werden sollten, die aus der angeführten Rücklage nicht zu 30% abgedeckt werden können.

Anregung

Der LRH regt daher an, nach Vorlage der Schlussrechnung für das Projekt WAS zu prüfen, inwieweit eine Nachverhandlung im Sinne der Vereinbarungen der Verträge in Betracht kommt. Dies betrifft die Installierung des neuen Systems ebenso wie die zukünftigen Wartungsbeiträge.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, nach Vorliegen der Schlussrechnung für das Projekt Warn- und Alarmsysteme (kurz WAS) zu prüfen, inwieweit eine Nachverhandlung im Sinn der Vereinbarung der Verträge in Betracht kommt, wird umgesetzt.

6.4. Endgeräte für das neue WAS

Bei den Endgeräten für das neue WAS handelt es sich um

- digitale Funkgeräte
- digitale Pager sowie
- Sirenenendstellen

Digitale Funkgeräte

Zur Grundausrüstung der Feuerwehren mit Digitalfunkgeräten wurde mit Regierungsbeschluss vom 1.3.2005 ein Betrag von € 1.163.640,- zur Verfügung gestellt, wobei

- der Betrag von € 134.340,- für die Ausstattung der Feuerwehren in Innsbruck (Berufsfeuerwehr Innsbruck, Bezirks-Feuerwehrverband, Freiwillige Feuerwehren Innsbruck Stadt) und
- der Betrag von € 1.029.300,- für die Ausstattung des Landes-Feuerwehrverbandes, der Bezirks-Feuerwehrverbände, der Bezirks-Feuerwehrinspektoren und der Freiwilligen Feuerwehren Tirols

vorgesehen wurde.

Diese „Grundausrüstung“ umfasste im Wesentlichen pro Feuerwehr eine Fixstation, 1 tragbares Handfunkgerät sowie ein mobiles Funkgerät für die Sonderfahrzeuge (Schwere Rüstfahrzeuge, Gefahrgutfahrzeuge, Tunnelfahrzeuge).

Der genannte Betrag wurde nicht aus Mitteln des LFF, sondern aus dem a.o. Haushalt des Landes (VAP 5-530003-0697 006) aufgebracht.

Beihilfen an Gemeinden

Die Beschaffung von weiteren digitalen Funkgeräten für die Feuerwehren wird (nach Einholung einer grundsätzlichen Genehmigung des Finanzministeriums durch den LFI) aus den Bundesmitteln für die Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten unterstützt; die Entscheidungen werden jeweils im Rahmen der Regierungsbeschlüsse über diese Bundesmittel getroffen.

Dabei werden generell Zuschüsse in folgender Höhe beschlossen:

Zuschüsse für digitale Funkgeräte (Beträge in €)

	Preis pro Gerät (netto)	Zuschüsse KAT Fonds
Fixstation	1.000,00	100,00
tragbares Handfunkgerät	800,00	80,00
Mobilfunkgerät	1.000,00	100,00

Digitale Pager

Im Zuge der Anbindung der Feuerwehren an die ILL musste die Alarmierung der Feuerwehren zur Gänze auf digitale Pager umgestellt werden. Die Endgeräte dafür wurden in Zusammenarbeit mit dem Landes-Feuerwehrverband programmiert und ausgegeben.

Die Beschaffung der Pager wird im Rahmen der a.o. Beihilfen an die Gemeinden mit je € 140,-- aus dem LFF unterstützt.

Im Rahmen der Regierungsbeschlüsse für die Beihilfengewährung an die Gemeinden wurde von 2006 - 2009 in Summe der Betrag von € 1.170.960,-- für 8.364 Pager beschlossen und in Folge Beihilfen in Höhe von € 970.060,-- ausbezahlt.

Sirenenendstellen

In Zusammenhang mit der Errichtung des WAS war es auch notwendig, die bestehenden ca. 1.000 Endstellen der Sirenen in den Gemeinden auszutauschen (Umstellung vom analogen System auf das neue digitale System).

Auf der Basis der geschätzten Kosten je Sirenenendstelle in Höhe von ca. € 3.000,-- und somit der geschätzten Gesamtkosten von 3 Mio. € wurden für die Finanzierung dieser neuen Sirenenendstellen mit Regierungsbeschluss vom 3.10.2006 folgende Festlegungen getroffen:

„Analog der bisher gehandhabten Praxis und gemäß der Vereinbarung mit dem Tiroler Gemeindeverband ist 1/3 der Kosten von der jeweiligen Gemeinde zu tragen, 2/3 werden aus Bundesmitteln und Landesmitteln für das WAS beim LFF in Form von Förderungen an die Gemeinden ausbezahlt.“

Konkret wurde beschlossen, dass für jede Sirenenendstelle

- je € 1.000,-- aus Bundesmitteln für das WAS und
- je € 1.000,-- aus Landesmitteln bezahlt werden, wobei die Beiträge aus Mitteln der TIWAG und der Austrian Hydro Power (TKW) als Teil der Landesmittel eingesetzt werden. Die restlichen Landesmittel werden aus den für die Beihilfen an die Gemeinden zur Verfügung stehenden Mitteln (somit aus der Feuerschutzsteuer) bezahlt.

Die Ausgaben aus diesen zuletzt genannten Landesmitteln wurden in der Buchführung des LFF auf dem Konto „Beihilfen an Gemeinden für Funksirenensteuerung“ verbucht.

Im Jahr 2008 wurde der Betrag von € 300.000,-- aus der Auflösung der Rücklage für das WAS an den LFF überwiesen und auf diesem Konto gutgeschrieben, sodass das Konto und damit auch die Position im Rechnungsabschluss des Fonds lediglich den saldierten Betrag von € 86.030,46 aufweist.

Kritik
Bruttoprinzip

Diese Darstellung widerspricht dem Grundsatz des getrennten Ausweises von Einnahmen und Ausgaben (Bruttoprinzip) und verringert die Transparenz und Aussagekraft des Rechenwerkes.

Stellungnahme
der Regierung

Die vom Landesrechnungshof geäußerte Kritik über die im Jahr 2008 durchgeführte Gutschreibung eines Betrages von EURO 300.000,-- als Unterstützung des Landes auf einem Ausgabenkonto „Funksirenensteuerung – Beihilfen an Gemeinden“ wurde geprüft und die außerordentlichen Zuwendungen des Landes an den Landes-Feuerwehrfonds werden nunmehr auf dem Konto „Sonstige Einnahmen“ verbucht.

Die folgende Tabelle zeigt die für die Beschaffung der digitalen Sirenenendstellen aufgewendeten Mittel:

Zuschüsse für die Beschaffung der digitalen Sirenenendstellen (Beträge in €)

	2007	2008	2009	2007-2009
Beihilfen an Gemeinden	202.800,00	363.000,00	17.000,00	582.800,00
TIWAG Mittel	120.400,00	80.000	15.900	216.300,00
TKW -Mittel	34.800,00	22.000,00	3.000,00	59.800,00

	2007	2008	2009	2007-2009
Summe Landesmittel	358.000,00	465.000,00	35.900,00	858.900,00
Bundesmittel WAS	358.997,70	465.000,00	42.031,00	866.028,70
Gesamtsumme	716.997,70	930.000,00	77.931,00	1.724.928,70

Wie sich auch in dieser Übersicht zeigt, wurde der Austausch der analogen gegen die digitalen Sirenenendstellen vor allem in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführt und im Jahr 2009 abgeschlossen, sodass nunmehr ca. 950 Sirenen zur Verfügung stehen. Die Finanzierung ist entsprechend der beschlossenen Drittelregelung erfolgt, wobei die Förderungen an die Gemeinden jeweils zur Hälfte aus Landes- und Bundesmitteln stammen. Die Differenz in der Summe der Landesmittel in Höhe von € 858.900,-- zu den Bundesmitteln in Höhe von € 866.029,-- erklärt sich aus der Finanzierung der zehn für die LFS angeschafften Sirenenendstellen – da für die LFS keine Gemeindemittel in Frage kommen, wurden diese Endstellen zu 60% aus WAS-Bundesmitteln sowie zu 10% aus TKW-Mitteln und zu 30% aus TIWAG-Mitteln finanziert.

7. Zuschüsse an den Verein „Tiroler Landeskommission für Brandverhütung“

Der Verein „Tiroler Landeskommission für Brandverhütung“ mit Sitz in Innsbruck hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden sowie die Ermittlung von Brandursachen zu fördern.

Mitglieder des Vereins sind das Land Tirol, der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs sowie 14 sach- und rechtskundige Vertreter bestimmter (in den Satzungen des Vereins aufgezählter) Einrichtungen. Auch natürliche Personen können aufgenommen werden.



Waldbrand in der Kranebitter Klamm

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die gegenständliche Prüfung des LRH nicht auf die Gebarung des Vereins erstreckt.

Tätigkeiten

Vom Verein werden jährlich Tätigkeitsberichte erstellt, die Informationen über die Anzahl der erfassten Brände, die überschlägige Schadenshöhe, die festgestellten Brandursachen sowie die durchgeführten Feuerbesuchen, Betriebsberatungen und Vorträge enthalten.

Finanzierung

Der Verein erzielt eigene Einnahmen durch Gebühren und Entgelte, wird jedoch überwiegend finanziert durch die - jeweils gleich hohen - Mitgliedsbeiträge des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs und des Landes Tirol, die aus den Mitteln des LFF geleistet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Mitgliedsbeiträge sowie der ausgewiesenen Rechnungsüberschüsse des Vereins.

Entwicklung der Überschüsse des Vereins (Beträge in €)

	2006	2007	2008	2009
Beiträge Land Tirol/LFF	263.000,00	272.000,00	282.000,00	282.000,00
Beiträge Versicherungsverband	263.000,00	272.000,00	282.000,00	282.000,00
Summe Beiträge	526.000,00	544.000,00	564.000,00	564.000,00
Steigerung gegenüber Vorjahr	2,33%	3,42%	3,68%	0 %
Überschuss	87.803,31	118.222,27	114.755,47	

Prüfbericht

Die angeführte Höhe der Rechnungsüberschüsse ist dem Prüfbericht der Rechnungsprüfer des Vereins (ein Mitarbeiter des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie ein Vertreter eines Versicherungsunternehmens) für das Jahr 2008 entnommen. In diesem Prüfbericht wurde auch festgestellt, dass sich der Rechnungsüberschuss auf die Höhe der Beiträge des Landes und des Versicherungsverbandes auswirken sollte.

In der Folge wurden die Mitgliedsbeiträge im Jahr 2009 nicht erhöht und sind auch für das Jahr 2010 in derselben Höhe wie 2008 budgetiert.

Anregung

Auch der LRH teilt den Standpunkt der Rechnungsprüfer und regt an, in Hinkunft die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf die vorhandenen Mittel abzustimmen.

Stellungnahme
der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, in Hinkunft die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Landes Tirol an den Verein „Tiroler Landeskommission für Brandverhütung“ auf die vorhandenen Mittel abzustimmen, wird aufgegriffen. Ein entsprechender Auftrag zur Umsetzung liegt bereits vor.



Großbrand

8. Sonstige Ausgaben

Aus der Position „Sonstige Ausgaben“ werden regelmäßig die Kostenbeiträge in Höhe von jeweils € 150,-- für den Erwerb des C- Führerscheins durch die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren bezahlt, wobei die Beihilfen an die betroffenen Bezirks-Feuerwehrverbände überwiesen werden.

Damit soll die ständige Einsatzbereitschaft auch größerer Fahrzeuge unterstützt werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 25.11.2008 wurden zur Finanzierung dieser Kostenbeiträge Mittel in der Höhe von € 45.000,-- genehmigt, im Jahr 2009 jedoch nur € 20.000,-- davon verbraucht.

Der größte Teil der „sonstige Ausgaben“ betraf in den Jahren 2007 und 2008 jedoch Honorarnoten an externe Berater, v.a. für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen.

Entwicklung der sonstigen Ausgaben (Beträge in €)

	2007	2008	2009
Beihilfen für C-Führerscheine	750,00	675,00	20.025,00
Honorare	37.428,00	17.930,40	900,00
Summe Sonstige Ausgaben	38.178,00	18.605,40	20.925,00

Anregung

Auch wenn eine Prüfung der Notwendigkeit dieser Beraterleistungen nicht unmittelbar zum Gegenstand der vorliegenden Prüfung gehört, nimmt der LRH dies doch zum Anlass, auf eine allgemeine Thematik Bezug zu nehmen. Nach Ansicht des LRH sollten die Abteilungen des Amtes grundsätzlich die im Amt vorhandene Fachkompetenz zur Durchführung von Vergabeverfahren nutzen oder eine eigene Fachkompetenz aufbauen, anstatt externe Beratungen in Anspruch zu nehmen.

Stellungnahme
der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die im Amt vorhandene Fachkompetenz zur Durchführung von Vergabeverfahren zu nutzen oder eine eigene Fachkompetenz aufzubauen, wird aufgenommen. Ergänzend wird jedoch festzuhalten, dass eine externe Beratung im Zusammenhang mit Durchführungen von Ausschreibungen in den Jahren 2008 und 2009 zur Erstellung des rechtlichen Teils von Ausschreibungsunterlagen benötigt wurde, da die Kapazitäten des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht ausreichend vorhanden waren. Die mit der externen Beratung erstellten Ausschreibungsunterlagen werden seither mit Erfolg bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften verwendet, wobei diese Unterlagen bei Bedarf auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

9. Zusammenfassende Bemerkungen

Grundlagen

Der LFF ist ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und dient zur Förderung der Maßnahmen und der Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Brandverhütung. Gesetzliche Regelungen über den LFF finden sich im LFG 2001.

Mittelherkunft

Das jährliche Budget des LFF liegt bei ca. 9 Mio. € und wird zu ca. 55% aus der Feuerschutzsteuer und zu ca. 30% aus Bundesmitteln aus dem Katastrophenfonds für Katastropheneinsatzgeräte der

Feuerwehren dotiert. Dazu kommen Kostenbeiträge der ASFINAG für Portalfeuerwehren in Höhe von ca. 5% des Gesamtbudgets. Die übrigen Einnahmen betreffen im Wesentlichen die Mittel für das WAS - auch dafür stehen Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung sowie Kostenbeiträge der Kraftwerksbetreiber TIWAG und TKW (jetzt „Verbund Austrian Hydro Power AG) für das WAS im Flutwellenbereich ihrer Kraftwerke.

Mittelverwendung

Entsprechend den Bestimmungen des LFG 2001 sind die Mittel des LFF - zusammengefasst - wie folgt zu verwenden:

- zur Gewährung von Beihilfen zu den von den Gemeinden für die Feuerwehren zu tragenden Aufwendungen,
- zur Bestreitung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Landes-Feuerwehrverbandes, der LFS und der Bezirks-Feuerwehrverbände,
- zur Bestreitung der Kosten für die von der Landesregierung bestellten Feuerwehrinspektoren,
- zur Gewährung von Zuschüssen an den Verein „Tiroler Landeskommision für Brandverhütung“,
- zur Unterstützung der im Dienst verunglückten oder infolge der Ausübung des Dienstes erkrankten Feuerwehrmitglieder sowie deren versorgungsberechtigten Angehörigen,
- zum Ersatz der Kosten für die Instandhaltung oder Neuanschaffung der in Ausübung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung sowie bei technischer Hilfeleistung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr, soweit diese Kosten nicht von den Schuldtragenden hereingebracht werden.
- zur Deckung sonstiger mit dem Feuerwehrwesen oder der Brandverhütung zusammenhängender Kosten.

Gegliedert nach den Empfängern ergibt sich folgende - allerdings nicht präzise – Aufteilung der Mittel:

- ca. 30% bis 35% an die Verbände einschließlich der LFS und der Bezirks-Feuerwehrinspektoren und
- ca. 55% bis 60% an die Gemeinden.

Die restlichen Mittel werden im Wesentlichen für das Warn- und Alarmierungssystem sowie für den Zuschuss an den Verein „Tiroler Landeskommision für Brandverhütung“ aufgewendet.

Über die konkrete Verwendung der Mittel entscheidet die Landesregierung mit Kollegialbeschluss. Im Rahmen der Vorbereitung der

Entscheidungen ist vor allem der LFI maßgeblich eingebunden.

Beschaffungen für die Feuerwehren

Die Entscheidungen über Beschaffungen für die Feuerwehren werden auf Gemeindeebene getroffen, da die Gemeinden grundsätzlich diese Anschaffungen tätigen und auch die Aufwendungen für das Feuerwehrwesen zu tragen haben.

Zuschüsse erhalten die Gemeinden aus dem LFF, wobei über diesen Fonds auch die Katastrophenfondsmittel des Bundes ausbezahlt werden, sowie aus dem GAF.

In Summe erfolgt bei kostenintensiven Investitionen vielfach ein „Mix“ aus diesen Fördermöglichkeiten.

Richtlinien der Feuerwehrverbände

Für Beschaffungen sind in Form von Richtlinien der Verbände

- die technischen Anforderungen für Ausrüstungen
- der Zeitraum bis zum Austausch von Fahrzeugen sowie
- Bandbreiten für die Höhe der Förderungen

vorgegeben.

Beschaffungsprozesse

In den letzten Jahren wurden Beschaffungsvorgänge verstärkt tirolweit einheitlich durchgeführt – insbesondere durch Ausschreibungen vom Amt der Tiroler Landesregierung für die Gemeinden. Bundesländerübergreifend wurde es Tiroler Gemeinden ermöglicht, sich an Ausschreibungen in einem anderen Bundesland „anzuhängen“, d.h. Ausrüstungen zu diesen Konditionen zu erwerben.

Steuerung durch die Landesregierung

Auch wenn die konkreten Anschaffungen in den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, kommt der Landesregierung aufgrund ihrer Entscheidungen über die Verteilung der Mittel aus dem LFF (sowie aus dem GAF) eine wesentliche Steuerungsfunktion zu. Der LRH hat daher auch Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO in Zusammenhang mit den Beschaffungsprozessen ausgesprochen.

10. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher die Einführung einer betriebswirtschaftlich orientierten Kostenerfassung und Kostenrechnung für das Feuerwehrwesen.

Der LRH empfiehlt daher eine Neuregelung für die Abgeltung der Ansprüche der Bezirks-Feuerwehrenspektoren. Dabei sollte auch die Regelung für die Telefon-Pauschale überprüft und in Hinblick auf mögliche billigere Handy-Tarife eine günstigere Lösung getroffen werden.

Der LRH verweist nochmals auf die bestehende gesetzliche Regelung und empfiehlt daher, dass auch die Kosten für den LFI vom LFF refundiert werden und damit eine Entlastung des Landeshaushaltes erreicht wird. Dabei könnte eine Refundierung in Form eines Pauschalbetrages eine Möglichkeit darstellen, dem Argument der Wahrung der nötigen Unabhängigkeit des LFI Rechnung zu tragen.

Vor allem in Hinblick auf die hohen Anschaffungskosten sieht der LRH in möglichst intensiv vernetzten sowie zentralen Beschaffungsvorgängen ein entsprechendes Einsparungspotential. Der LRH verkennt dabei nicht, dass die konkreten Beschaffungen in den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, doch kommt der Landesregierung aufgrund ihrer Entscheidungen über die Förderungsgelder eine wesentliche Steuerungsfunktion zu. Der LRH empfiehlt daher, dass die Landesregierung verstärkt darauf hinwirkt, die bereits begonnene Strategie gemeinsamer Beschaffungsvorgänge zu forcieren.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 2.6.2010

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Norbert Habel

Telefon 0512/508-2136

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Landes-Feuerwehrrfonds"; Äußerung

Geschäftszahl VEntw- RL-74/4-2010

Innsbruck, 20.05.2010

Der Landesrechnungshof hat von Oktober 2009 bis April 2010 den Landes-Feuerwehrrfonds einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 14. April 2010, Zl. LR-1104/14, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 21. Mai 2010 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 1: Rahmenbedingungen

Steigerungen der Aufwendungen für die Feuerwehren (Seite 6)

Die Steigerung der Aufwendungen des Landesfeuerwehrrfonds sowie des Gemeindeausgleichsfonds für die Feuerwehren für die Jahre 2004 bis 2009 von insgesamt 20,5 %, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 5,10 % entspricht, ist Folge der gestiegenen Kosten für Gerätehausbauten und der Kostenerhöhungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten. Weiters fallen in den Betrachtungszeitraum auch massive Investitionen in die Errichtung eines neuen Warn- und Alarmierungssystems, in das digitale Funksystem und in das digitale Paging.

Die Tiroler Landesregierung hat für die Förderung von digitalen Funkgeräten aus dem Katastrophenfonds folgende Mittel frei gegeben:

RB Kat. 21.406/458

Beihilfen an Gemeinden für Digitalfunkgeräte EURO 299.500,--

RB Kat.21.406/495

Beihilfen an Gemeinden für Digitalfunkgeräte EURO 308.000,--

Für die Förderung von digitalen Pagern wurden aus dem Landesfeuerwehrfonds an die Gemeinden folgende Beihilfen ausbezahlt:

2007 EURO 289.100,--

2008 EURO 540.680,--

2009 EURO 99.820,--

Für die Förderung von digitalen Sirenenendstellen wurden aus dem Landesfeuerwehrfonds je Endstelle EURO 2.000,-- als Beihilfe an die entsprechenden Gemeinden ausbezahlt, womit sich bei insgesamt 954 Endstellen eine Gesamtsumme von EURO 1.908.000.- ergibt.

Nachfolgende Auflistung verdeutlicht die Preissteigerung für Feuerwehrfahrzeuge zwischen den Jahren 2001 bzw. 2005 und 2009:

Anschaffungs-jahr	Taktische Bezeichnung	Fahrzeugtype	Gemeinde	Gesamtkosten inkl. MwSt.	Preisdifferenz	%	% je Jahr
2001	KLF-A	MB 416 CDI 4x4	Ellbögen	91.600,00			
2009	KLF-A	Iveco Daily 55S18W 4x4	Sillian	160.000,00	68.400	74,67	9,33
2001	LF	MB 413 D 4x2	Radfeld	115.800,00			
2009	LF	MAN TGL 8.220	Niederndorf	206.000,00	90.200,00	77,89	9,74
2001	TLF 1500	Iveco 100 E 21 4x2	Wildermieming	159.200,00			
2009	TLF-A 1500	MB 1329 AF 4x4 Atego	Kaunerberg	258.000,00	98.800,00	62,06	7,76
2001	TLF-A 2000	MB Atego 1325 4x4	Birgitz	235.800,00			
2009	TLF-A 2000	MAN TGM 13.280 4x4	Gnadenwald	340.000,00	104.200,00	44,19	5,52
2005	DLK 23-12	MAN 15.285 LC 4x2	Walchsee	635.000,00			
2009	DLK 23-12	Iveco MB Atego 1529 F	Serfaus	668.000,00	33.000,00	5,20	1,30

Erklärung:

KLF-A Kleinlöschfahrzeug mit Allrad
LF Löschfahrzeug
TLF 1500 Tanklöschfahrzeug mit 1500 Liter Wassertank
TLF-A 2000 Tanklöschfahrzeug mit 2000 Liter Wassertank und Allrad
DLK 23/12 Drehleiter mit Rettungskorb und 23 Meter Rettungshöhe bei 12 Meter Abstand vom Gebäude

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 7)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine Kostenerfassung und Kostenrechnung für das Feuerwehrwesen einzuführen, ist aufgrund der wirtschaftlichen Größenordnung grundsätzlich nachvollziehbar.

Es wäre technisch und fachlich eine mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewältigende Herausforderung, die komplexe Struktur der Systempartner (Gebietskörperschaften, Verbände, Ortsfeuerweh-

ren...), die unterschiedlichen Arten und Systeme des Rechnungswesens und die Mittelflüsse sowohl hinsichtlich der organisatorischen Positionierung als auch der regelmäßigen Zusammenführung der Zahlungsflüsse in eine gemeinsame Kostenrechnung zu integrieren. Dies resultiert nicht auch zuletzt daraus, dass, wie im **Rohbericht** des Landesrechnungshofes angeführt, eine gesamthafte und systematische Feststellung der Kosten des Feuerwehrwesens in Tirol nur unter Einbindung der Gemeinden möglich ist.

Nach dem Landes-Feuerwehrgesetzes 2001, LGBl. Nr. 92, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2002, ist es Aufgabe der Gemeinde, für die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Berufsfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser, der sonstigen Dienstgebäude, der Dienstbekleidung und der Ausrüstung zu sorgen. Alle daraus entstehenden Kosten hat, unbeschadet einer Beitragsleistung aus dem Landes-Feuerwehrfonds, die Gemeinde zu tragen.

Die Feuerwehren erstellen einen Voranschlag, in dem die planbaren Ausgaben für Anschaffungen und den Betrieb der jeweiligen Feuerwehr erfasst werden. Dieser Voranschlag wird dem Bezirksfeuerwehrverband in Abschrift zur Kenntnis gebracht. Die Gemeinde erhält den Voranschlag mit der Bitte, die Zahlen in den Voranschlag der Gemeinde einzuarbeiten. Selbstverständlich können von der Gemeinde diesbezüglich Korrekturen und Änderungen vorgenommen werden.

Daten über die tatsächlichen Kosten des Feuerwehrwesens wie Investitionskosten für Gebäude, Geräte und Fahrzeuge, Finanzierungskosten und Betriebskosten liegen jedoch nur den Gemeinden vor. Die Einführung einer betriebswirtschaftlich orientierten Kostenerfassung und Kostenrechnung für das Feuerwehrwesen setzt aber voraus, dass die Gemeinden dem Land Tirol die erforderlichen Daten in einer entsprechenden Form zur Verfügung stellen müssten.

Die Möglichkeiten, die dezentralen Strukturen des Feuerwehrwesens auf Ebene der zentralen Förderungsverwaltung in einem einheitlichen Planungs- und Rechenwerk zu erfassen, sind hinsichtlich des dafür notwendigen Aufwandes und hinsichtlich der Bereitschaft der dezentralen Strukturen zu regelmäßigen Datenbereitstellungen zu analysieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Ausbau der mittelfristigen wirtschaftlichen Steuerung der Finanzmittel des Landes-Feuerwehrfonds und des Gemeindeausgleichsfonds zur Abdeckung des landesweiten Investitionsbedarfes im Feuerwehrwesen überlegenswert scheint.

Zu Punkt 2: Überblick über die Gebarung des LFF

Anregung (Seite 12)

Die Landesregierung prüft die Anregung des Landesrechnungshofes, die Mittelübertragung zwischen dem Landes-Feuerwehrfonds und dem Landeshaushalt betreffend Zuschüsse für Warn- und Alarmsysteme sowie Zuschüsse für Portalfeuerwehren getrennt darzustellen.

Zu Punkt 3: Zahlungen für die Bezirks-Feuerwehrinspektoren

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zu einer Differenzierung bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung für die Bezirksfeuerwehrinspektoren unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes wird aufgenommen. Ebenso wird eine Neuregelung der den Bezirksfeuerwehrinspektoren

ren zufließenden Telefonpauschale, auch im Hinblick auf eine mögliche billigere Handy-Tariflösung, getroffen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 16)

Bezüglich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass der Personalaufwand des Landes-Feuerwehrenspektors vom Landes-Feuerwehrfonds zu tragen ist, ist folgendes festzuhalten:

Nach § 21 Abs. 1 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 hat die Landesregierung zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in allen Angelegenheiten der Brandverhütung einen Landes-Feuerwehrenspektor auf fünf Jahre zu bestellen, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist.

Der Landes-Feuerwehrenspektor ist somit - im Gegensatz zu den Bezirksfeuerwehr-Inspektoren - hauptberuflich Landesbediensteter sowie Beratungsorgan der Tiroler Landesregierung bzw. des für Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zuständigen Regierungsmitgliedes. Zur Ausübung dieser Funktion ist eine völlige Unabhängigkeit gegenüber dem Landes-Feuerwehrverband und den Feuerwehren unbedingt notwendig, weshalb die Personalkosten für den Landes-Feuerwehrenspektor als Landesbediensteten aus dem Landeshaushalt getragen werden. An dieser Auffassung der Landesregierung, die bereits im Zuge der Prüfung des Landes-Feuerwehrfonds im Jahr 1989 geäußert wurde, hat sich nichts geändert. Im Interesse der Wahrung seiner Unabhängigkeit wurde von einer Refundierung aus dem Landes-Feuerwehrfonds Abstand genommen.

Eine Refundierung würde auch zu Lasten der Beihilfen an die Gemeinden gehen. Die Beihilfen an die Gemeinden aus dem Landes-Feuerwehrfonds sind ein Posten der Transferflüsse zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden. In den letzten Jahren haben die Transfers der Gemeinden an das Land stark zugenommen. Eine Verminderung der Beihilfen an die Gemeinden würde die schiefe Transfer Ebene von den Gemeinden zum Land noch mehr zu Ungunsten der Gemeinden verändern. Durch die Gewährung von Beihilfen ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, seitens des Landes Einfluss auf die feuerwehrtechnische Ausrüstungspolitik der Gemeinden auszuüben.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15. Juni 2004 wurde Herr DI Alfons Gruber mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 in den Landesdienst aufgenommen und der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz zur Dienstleistung zugeteilt. Gleichzeitig wurde Herr DI Alfons Gruber von der Tiroler Landesregierung nach § 21 Abs. 1 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 mit Wirksamkeit mit 1. Juli 2004 auf die Dauer von fünf Jahren, somit bis zum 30. Juni 2009, zum Landes-Feuerwehrenspektor bestellt. Im Jahr 2009 erfolgte die zulässige Wiederbestellung.

Zu Punkt 4. Zuschüsse an Verbände

Anregung (Seite 18)

Die bisherige Vorgangsweise, dass die Zuteilung der Mittel an den Landes-Feuerwehrverband ohne Regierungsbeschluss in vierteljährlichen Raten ausbezahlt wurde, entsprach einer fortgeführten Praxis. Die erforderlichen Mittel für den Landes-Feuerwehrverband wurden aufgrund der Voranschläge für das Landes-Feuerwehrkommando und die Landes-Feuerweherschule - nach Beschlussfassung im Finanzausschuss - in den Voranschlag des Landes-Feuerwehrfonds aufgenommen, wobei dieser einen Bestandteil des Voranschlages des Landes Tirol darstellt.

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird dahingehend aufgenommen, dass künftig für die Zuteilung der Mittel an den Landes-Feuerwehrverband ein Regierungsbeschluss gefasst wird.

Zu Punkt 5. Förderungen für die Beschaffung von Ausrüstungen der Feuerwehren

Anregung (Seiten 24 und 25)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass der Landes-Feuerwehrfonds der Landesregierung das implizit vorhandene Förderungskonzept zur Kenntnisnahme vorzulegen, wird umgesetzt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 25)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die bereits begonnenen Strategie gemeinsamer Beschaffungsvorgänge zu forcieren, wird nachgekommen. Ein dementsprechender Auftrag des politisch zuständigen Referenten, Herrn 1. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Anton Steixner, liegt vor.

Der Landes-Feuerwehrverband richtet deshalb eine Beschaffungsplattform im Internet ein. Über diese Beschaffungsplattform können Feuerwehren ihren Bedarf anmelden. Ausgehend von diesen Bedarfsmeldungen werden die darauf basierenden Preise durch Rahmenausschreibungen erhoben. Aufgrund der Erfahrungen des Landes-Feuerwehrverbandes Vorarlberg und von Gemeinden mit ähnlichen Beschaffungsplattformen kann deshalb mit erheblichen Einsparungen gerechnet werden.

Zu Punkt 5.2: Beihilfen an Gemeinden

Anregung (Seite 29)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, bereits im Rahmen der Beschlussfassung der Landesregierung über die Zuschüsse einen Zeithorizont festzulegen, um einen möglichst effizienten Beschaffungsvorgang zu gewährleisten, wird aufgegriffen und geprüft.

Zu Punkt 5.3: Beihilfen aus Bundesmitteln für Katastropheneinsatzgeräte

Anregung (Seite 30)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass für eine Zuteilung von Förderungen aus Katastrophenfondsmitteln auch ein Antrag zu Grunde liegen soll, wird aufgenommen. Die vorhandenen Formulare werden adaptiert bzw. neue Formulare für Förderungsanträge aus dem Katastrophenfonds konzipiert.

Zu Punkt 5.5. Zuschüsse für Portalfeuerwehren aus ASFINAG-Mitteln

Anregung (Seite 34)

Die Landesregierung wird der Anregung des Landesrechnungshofes, die Rücklage aus den ASFINAG Mitteln möglichst zügig zu verwenden bzw. die notwendige Zustimmung der ASFINAG bezüglich einer Rücklagenbildung rechtzeitig einzuholen, aufzugreifen.

Zu Punkt 6.3: TIWAG und TKW Beiträge

Anregung (Seite 39)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, nach Vorliegen der Schlussrechnung für das Projekt Warn- und Alarmsysteme (kurz WAS) zu prüfen, inwieweit eine Nachverhandlung im Sinn der Vereinbarung der Verträge in Betracht kommt, wird umgesetzt.

Zu Punkt 6.4: Endgeräte für das neue WAS

Kritik Bruttoprinzip (Seite 42)

Die vom Landesrechnungshof geäußerte Kritik über die im Jahr 2008 durchgeführte Gutschreibung eines Betrages von EURO 300.000,- als Unterstützung des Landes auf einem Ausgabenkonto „Funk-sirenensteuerung – Beihilfen an Gemeinden“ wurde geprüft und die außerordentlichen Zuwendungen des Landes an den Landes-Feuerwehffonds werden nunmehr auf dem Konto „Sonstige Einnahmen“ verbucht.

Zu Punkt 7: Zuschüsse an den Verein „Tiroler Landeskommission für Brandverhütung“

Anregung (Seite 44)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, in Hinkunft die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Landes Tirol an den Verein „Tiroler Landeskommission für Brandverhütung“ auf die vorhandenen Mittel abzustimmen, wird aufgegriffen. Ein entsprechender Auftrag zur Umsetzung liegt bereits vor.

Zu Punkt 8: Sonstige Ausgaben

Anregung (Seite 45)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die im Amt vorhandene Fachkompetenz zur Durchführung von Vergabeverfahren zu nutzen oder eine eigene Fachkompetenz aufzubauen, wird aufgenommen. Ergänzend wird jedoch festzuhalten, dass eine externe Beratung im Zusammenhang mit Durchführungen von Ausschreibungen in den Jahren 2008 und 2009 zur Erstellung des rechtlichen Teils von Ausschreibungsunterlagen benötigt wurde, da die Kapazitäten des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht ausreichend vorhanden waren. Die mit der externen Beratung erstellten Ausschreibungsunterlagen werden seither mit Erfolg bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften verwendet, wobei diese Unterlagen bei Bedarf auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann